



Parlament
Österreich

Parlamentarische
Bundesheerkommission

Jahresbericht 2024

Parlamentarische
Bundesheerkommission

www.parlament.gv.at

Parlamentarische Bundesheerkommission

Jahresbericht 2024

Impressum:

Erscheint gem. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich:

Amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch sowie die Vorsitzenden Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer und Abg. z. NR Robert Laimer



1090 Wien, Roßauer Lände 1



+43 50201 10-21050, +43 1 3198089



bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion: Photo Simonis
Parlamentarische Bundesheerkommission
Bundesministerium für Landesverteidigung: Heeresbild- und Filmstelle

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien / 25-00371



Inhaltsverzeichnis

I	Abkürzungsverzeichnis.....	6
II	Vorwort.....	13
III	Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2024.....	18
IV	Parlamentarische Bundesheerkommission 2024.....	19
V	Aufgaben.....	21
V.1	Funktionsperiode.....	21
V.2	Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	22
V.3	Wer kann sich beschweren?.....	23
V.4	Jahresbericht.....	24
VI	Tätigkeit.....	24
VI.1	Eckdaten.....	25
VI.2	Amtswegige Prüfverfahren.....	25
VI.3	Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.....	25
VII	Beispiele für Beschwerdefälle.....	26
VII.1	Unangebrachte Ausdrucksweisen.....	26
VII.2	Schikanen/Diskriminierendes Verhalten.....	27
VII.3	Mängel bei der Unterbringung bzw. Verpflegung.....	28
VII.4	Organisatorische Mängel.....	29
VII.5	Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen.....	31
VIII	Beispiele für amtswegige Prüfverfahren.....	32
VIII.1	Häusliche Pflege für Grundwehrdiener.....	32
VIII.2	Doppeladler Affäre.....	32
VIII.3	Sexuelle Belästigung.....	33
VIII.4	Ausdrucksweise.....	34
IX	Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	35
IX.1	Prüfbesuch beim PzGrenB13.....	35
IX.1.1	Allgemeines.....	35
IX.1.2	Resümee.....	35
IX.2	Prüfbesuch bei MVB.....	36
IX.2.1	Allgemeines.....	36
IX.2.2	Resümee.....	38



IX.3	Prüfbesuch bei HBA.....	38
	IX.3.1 Allgemeines.....	38
	IX.3.2 Resümee.....	39
X	Weitere Themen.....	40
X.1	Jahresbericht PBHK.....	40
X.2	Tagungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	40
X.3	Miliz.....	40
	X.3.1 Aufbauplan ÖBH 2032+ und Milizsystem.....	41
	X.3.2 Personelle Einsatzbereitschaft der Miliz.....	41
	X.3.3 Materielle Einsatzbereitschaft der Miliz.....	42
	X.3.4 Servicierung der Miliz.....	43
	X.3.5 Reaktionsmiliz.....	43
	X.3.6 Miliz und Wirtschaft.....	43
	X.3.7 Sozialrechtliche Nachteile.....	44
X.4	Psychologische Beurteilung der Tauglichkeit im Rahmen der Stellung....	44
	X.4.1 Tauglichkeit in Zahlen.....	44
	X.4.2 Psychologische Testverfahren.....	44
	X.4.3 Verwendungseinschränkungen.....	45
	X.4.4 Psychologisches Explorationsgespräch.....	45
	X.4.5 Wertungsziffern.....	46
	X.4.6 Psychologische Aspekte bei der Stellung etc.....	47
	X.4.7 Eignungstestung.....	48
	X.4.8 Kompetenzen.....	48
X.5	Psychologische Aspekte bei Auslandseinsätzen.....	49
	X.5.1 Psychologische Voraussetzungen für einen AusIE.....	49
	X.5.2 Zahlen und Daten im Zusammenhang mit AusIE.....	49
	X.5.3 Anforderungsprofil und Methoden.....	50
	X.5.4 Einsatzmotivation und Zufriedenheit im Zuge eines AusIE.....	51
	X.5.5 Vorfälle im AusIE.....	52
X.6	Suizidrate.....	52
	X.6.1 Risikofaktoren.....	53
	X.6.2 Suizidprävention im Bundesheer.....	53
X.7	Jahresempfang.....	54
XI	Internationale Zusammenarbeit.....	55
XI.1	16ICOAF.....	55
XI.2	Seminar on International Cooperation.....	56
XI.3	Capacity-building Workshop.....	57



XII	Anhang.....	58
XII.1	Statistische Übersicht zu Beschwerden.....	59
XII.2	Rechtsgrundlagen.....	63
	Wehrgesetz 2001 – WG 2001.....	64
	Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975.....	69
	Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	70
XII.3	Bildteil.....	86



I Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
A	
a.D.	außer Dienst
AAB	Aufklärungs- und Artilleriebataillon
ABC	atomar biologisch chemisch
Abg. z. NR	Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordneter zum Nationalrat
Abs.	Absatz
AbwA	Abwehramt
ADir	Amtsdirktorin, Amtsdirektor
ADR	Auslandsdienstreise
AssE	Assistenzeneinsatz
AssKp	Assistenzkompanie
AusE	Auslandseinsatz
AUTCON	Austrian Contingent
B	
BA	Basisausbildung
BF	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgdr	Brigadier
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKdt	Bataillonskommandantin, Bataillonskommandant
BM	Bundesministerin, Bundesminister
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung



BMSGPK Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BürPBHK Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission
bzw. Beziehungsweise

C

ca. circa

CAJ Commission on Administrativ Justice

Ch Charge

ChGStb Chef des Generalstabes

CRC Crowd and Riot Control

D

DCAF Geneva Centre for Security Sector Governance

DfUO Dienstführender Unteroffizier

Dr. Doktorin, Doktor

dt. Derzeit

E

EDA Europäische Verteidigungsagentur

EF Einjährig Freiwillig

ELGA Elektronische Gesundheitsakte

ET Einrückungstermin

etc. et cetera

EU Europäische Union

EUFOR European Union Force

EUROMIL European Organisation of Military Associations and Trade Unions



F

FM	Fernmelde
FOInsp	Fachoberinspektorin, Fachoberinspektor
FORMEIN	Formierte Einheiten
FRONTEX	European Border and Coast Guard Agency

G

GDPräs	Generaldirektion Präsidium
GebBrig	Gebirgsbrigade
Gen	General
Gfr	Gefreiter
GOG	Geschäftsordnungsgesetz
GR	Gemeinderätin, Gemeinderat
GRÜ	Grenzraumüberwachung
GWD	Grundwehrdiener
GZ	Geschäftszahl

H

HBA	Heeresbekleidungsanstalt
HKfz	Heereskraftfahrzeug
HPA	Heerespersonalamt
HPD	Heerespsychologischer Dienst
HUAk	Heeresunteroffiziersakademie

I

ICOAF	International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces
Ing.	Ingenieurin, Ingenieur
inkl.	inklusive
IPI	International Peace Institute



IQ Intelligenzquotient

iVm In Verbindung mit

J

JgB Jägerbataillon

K

KAz Kampfanzug

Kdo Kommando

Kdt Kommandantin, Kommandant

Kmsr Kommissärin, Kommissär

KPE Kaderpräsenzeinheit

KpKdt Kompaniekommandantin, Kompaniekommandant

KPz Kampfpanzer

KSE-BVG Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland

KzIUO Kanzleiunteroffizier

L

LAbg. Landtagsabgeordnete, Landtagsabgeordneter

LL.M. Master of Laws

LOT Liaison and Observation Team

Ltr Leiterin, Leiter

M

M BUO Militärperson Berufsunteroffizier

Mag. Magistra, Magister

MBA Master of Business Administration

MilBischof Militärbischof

MilGesW Militärisches Gesundheitswesen



MilKdo	Militärkommando
MilSuplntdt	Militärsuperintendent
MinR	Ministerialrätin, Ministerialrat
MO	Milizoffizier
MPA	Master of Public Administration
MSc	Master of Science
Mst.	Meisterin, Meister
MTW	Mannschaftstransportswagen
MÜ	Milizübung
MVB	Militärvertretung Brüssel
MZ	Militärperson auf Zeit
N	
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NÖ	Niederösterreich
NR	Nationalrat
O	
O	Offizier
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OÖ	Oberösterreich
OR	Oberrätin, Oberrat
ORev	Oberrevidentin, Oberrevident
OSCE	Organization for Security and Co-operation in Europe
OStv	Offiziersstellvertreter
P	
PBHK	Parlamentarische Bundesheerkommission
PiAD	Person im Ausbildungsdienst
PzB	Panzerbataillon



PzGrenB	Panzergrenadierbataillon
PzGrenBrig	Panzergrenadierbrigade
PzGrenKp	Panzergrenadierkompanie
PzStbB	Panzerstabsbataillon

R

ReOrg	Reorganisation
-------	----------------

S

SDG	Sustainable Development Goal
SektCh	Sektionschefin, Sektionschef
SektLtr	Sektionsleiterin, Sektionsleiter
sihpolAssE	Sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz
Spz	Schützenpanzer
StbKp	Stabskompanie
StbKp&DBetr	Stabskompanie und Dienstbetrieb
StG	Sturmgewehr
StR	Stadträtin, Stadtrat
StS	Staatssekretärin, Staatssekretär
Stv	Stellvertretende, Stellvertretender

T

TherMilAk	Theresianische Militäarakademie
TÜPI	Truppenübungsplatz

U

u.a.	unter anderem
ULV	Umfassende Landesverteidigung
UN	Vereinte Nationen



UNIFIL	United Nations Interim Forces in Lebanon
UO	Unteroffizier

V

VerwPrkt	Verwaltungspraktikantin, Verwaltungspraktikant
vH	von Hundert

W

WG	Wehrgesetz
WiUO	Wirtschaftsunteroffizier
WRÄG	Wehrrechtsänderungsgesetz
WZ	Wertungsziffer

Z

ZD	Zivildienst
ZIF	Zentrum für Internationale Friedenseinsätze

II Vorwort

Risikobild

Die Auswirkungen verschiedener Krisen und Konflikte auf das globale sicherheitspolitische Gefüge sind deutlich sichtbar und die internationale Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht vor großen Herausforderungen. Weltweite Auswirkungen bringen zudem der Klimawandel, die Energieknappheit oder der Kampf im Informationsraum mit sich.

Dabei handelt es sich jedoch nicht allein um Zeugnisse der Zunahme geopolitischer Spannungen, sondern auch um eine Folge der drastischen Verschlechterung des sicherheitspolitischen Umfelds Europas und damit auch Österreichs. Diese Herausforderungen bedingen die Stärkung der gemeinsamen europäischen Sicherheitsarchitektur und einen weiteren Ausbau der europäischen Verteidigungskapazitäten.

Die Bandbreite hybrider Bedrohungen durch Staaten und anderen Akteuren mittels Cyberattacken und Sabotage nahm zu. Der Fokus lag auf Desinformation und Beeinflussung, um innerstaatliche Differenzen, Unsicherheit und Instabilität zu verstärken sowie um Demokratien zu schwächen.

Die Auswirkungen auf die Streitkräfte sind international vergleichbar. Die jahrelangen Einsparungen im Verteidigungsbereich haben in vielen Ländern zu einem Fähigkeitsverlust der militärischen Kapazitäten beigetragen. Durch die globale Verschlechterung der Sicherheitslage wurden die Verteidigungsanstrengungen weltweit intensiviert.



Aufbauplan 2032+

Gemäß dem Streitkräfteprofil der Umfassenden Landesverteidigung erfolgt eine Hinwendung zum militärischen Schutz der Souveränität Österreichs mit Fokus auf das eigene Territorium.

Nur durch eine stabile Budgettangente zumindest über die folgenden zehn Jahre wird es überhaupt möglich sein, den Fähigkeitsverlust der letzten Jahrzehnte in den militärischen Kernbereichen zu kompensieren.

Neben der Sicherstellung erforderlicher Ausrüstung und Bewaffnung ist vor allem das fehlende Personal ein limitierender Faktor. Bedingt durch die hohen Pensionierungszahlen der kommenden Jahre und dem Fehl an einzuberufenden Grundwehrdienern, wird die Personalgewinnung schwieriger.

Soldaten, Zivilbedienstete

800 junge Menschen begannen ihre Ausbildung zur Kadersoldatin oder zum Kadersoldaten. Das entspricht einer Verdoppelung zu den Vorjahren. Über 600 Zivilbedienstete wurden aufgenommen.

Soldatinnen

250 Frauen nutzten den „freiwilligen Grundwehrdienst“, davon sind 150 mittlerweile im Dienststand. Der Anteil der Soldatinnen ist auf 6% angestiegen (2023: 5%).

Grundwehrdiener

Ca. 16.000 Rekruten traten im Berichtsjahr ihren Grundwehrdienst an, wobei ca. 1.000 bei der Einstellungsuntersuchung zum Grundwehrdienst oder in den ersten Wochen des GWD vorzeitig ausscheiden. Trotz des Anstiegs psychologischer Diagnosen ist die Tauglichkeitsrate bei der Stellung seit Jahrzehnten gleichbleibend.

Die Personengruppe mit den höchsten Wertungsziffern 7 bis 9 entscheidet sich überwiegend für die Leistung des Zivildienstes. Dies hat langfristig nachteilige Auswirkungen auf die Gewinnung von ausreichend Personal für Spezialfunktionen und von Führungspersonal.

Miliz

Der Personalbedarf der Miliz (Erstbefüllung plus Nähr- und Ersatzrate) ist derzeit die größte Herausforderung. Mit dem Fokus auf die militärische Landesverteidigung ist das Milizsystem ein zentraler Faktor. Der jährliche Gesamtbedarf an Offizieren und Unteroffizieren des Milizstandes in der Einsatzorganisation kann nur zu ca. 58% bei den Offizieren und nur zu 37% bei den Unteroffizieren abgedeckt werden. Aufgrund des Personalfehls brachten eine Anerkennungsprämie bei Freiwilligenmeldung zu Milizübungen sowie die seit 2023 für Frauen mögliche Leistung eines „Freiwilligen Grundwehrdienstes“ oder das Modell 6+3 (6 Monate Grundwehrdienst plus 3 Monate Funktionsdienst) Verbesserungen für eine Beordnung in der Einsatzorganisation. Die Miliz umfasst 21000 unbefristet beordnete Soldaten des Milizstandes, die übungspflichtig sind sowie 14000 befristet beordnete Soldaten (keine Übungspflicht).

Einsätze

Im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes Migration und zur Bewachung kritischer Infrastruktur in Wien wurden durchschnittlich 642 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt.

Darüber hinaus leistete das Bundesheer wertvolle Unterstützung unter anderem bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophen in der Steiermark, in Niederösterreich und im Burgenland.



Im Auslandseinsatz befanden sich 610 Soldaten und 30 Soldatinnen in 17 Missionen. Zusätzlich wurden 500 Soldatinnen und Soldaten für einen Einsatz im Rahmen der EU-Battle-Group 2025 ausgebildet.

Die Luftraumsicherungsoperation für das Weltwirtschaftsforum in Davos und die AIRPOWER24 in Zeltweg waren die Höhepunkte der fliegerischen Einsätze.

Infrastruktur und Beschaffung

Verbesserungen erbrachten Infrastrukturmaßnahmen. Der Ausbau und die Modernisierung der ungehärteten, gehärteten und gepanzerten Fahrzeugflotte, von Simulations- und Führungsunterstützungssystemen sowie die Mobilität zu Land und in der Luft einschließlich der Aufklärungsfähigkeit wurden zügig vorangetrieben.

Cyber Defence

Ein maßgeblicher Technologieschritt des Bundesheeres war die Modernisierung der Kommunikation durch die Einführung des „Tactical Communication Network“ sowie die weitere Vernetzung von Sensoren und Waffensystemen. Die Cyber-Kräfte stellten ihre ausgezeichnete Kompetenz bei internationalen Cyberübungen, wie der größten Cyberübung der Welt „Locked Shields 24“, und im Zuge von internationalen Kooperationen unter Beweis.

Beschwerdeaufkommen

Im Berichtsjahr ergaben die 195 Beschwerden einen sehr niedrigen Wert. Bedauerlicherweise gab es aber auch sogenannte „Ausreißer“-Einzelfälle bei Ausdrucksweisen und Schikanen, die eine hochwertige, engagierte, qualitätsvolle, zeitgemäße und respektvolle Ausbildung unterliefen. In diesen Bereichen machte sich der Personalmangel beim Ausbildungskader verbunden mit einer unzureichenden Dienstaufsicht bemerkbar.



Vertrauen

Das Bundesheer führte den APA-OGM-Vertrauensindex der Institutionen mit einem Vertrauenswert von 67 Punkten im Jahr 2024 an. Die Bevölkerung und die politische Führung vertrauen dem Bundesheer. Soldatinnen und Soldaten wiederum müssen vertrauen können, dass sie durch optimale Ausrüstung und Ausbildung geschützt sind und keine unnötigen Risiken eingehen müssen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission gratuliert sehr herzlich zu diesem großen Vertrauensbeweis.

Dank

Ein besonderer Dank ergeht an den Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen, an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka und an dessen Nachfolger Präsident Dr. Walter Rosenkranz, an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner und an den Landesverteidigungsausschuss für die Unterstützung und den offenen Austausch im Interesse und zum Wohle unserer Soldatinnen und Soldaten.

Für die gute Zusammenarbeit ist den verantwortlichen Stellen im BMLV und Bundesheer zu danken, die an der Sachverhaltsaufklärung mitgewirkt und gegebenenfalls Mängel im militärischen Dienstbereich unverzüglich abgestellt haben. Dank gebührt unseren Soldatinnen und Soldaten für ihre engagierten Dienste im In- und Ausland.

Wien, am 30. Jänner 2025

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg. z. NR
Mag. Friedrich Ofenauer
Vorsitzender

Abg. z. NR a.D. Bgdr
Dr. Reinhard Bösch
Amtsführender Vorsitzender

Abg. z. NR
Robert Laimer
Vorsitzender

III Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2024

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2026



Vorsitzender Abg. z. NR Robert Laimer

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2023
bis 31. Dezember 2024

Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember
2022 und vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2026



Vorsitzender Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2019
bis 31. Dezember 2020 und vom 1. Jänner 2025 bis
31. Dezember 2026

Vorsitzender PBHK vom 21. Jänner 2015 bis
31. Dezember 2018 und vom 1. Jänner 2021 bis
31. Dezember 2024



Vorsitzender Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2021
bis 31. Dezember 2022

Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember
2026



IV Parlamentarische Bundesheerkommission 2024

Präsidium:

Abg. z. NR Robert Laimer, amtsführender Vorsitzender	SPÖ
Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch, Vorsitzender	FPÖ
Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer, Vorsitzender	ÖVP

Mitglieder:

Abg. z. NR Mag. Michael Hammer	ÖVP
Abg. z. NR Ing. Manfred Hofinger	ÖVP
Abg. z. NR Norbert Sieber	ÖVP
Klubreferent Mag. Helmut Brandl	ÖVP
Abg. z. NR a.D. Mag. Gisela Wurm	SPÖ
Klubsekretär Christian Schiesser	SPÖ
Abg. z. NR Ing. Mag. Volker Reifenberger	FPÖ
Abg. z. NR David Stögmüller	GRÜNE
LABg. Nikolaus Kunrath	GRÜNE
BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager	NEOS

Ersatzmitglieder:

Abg. z. NR Mst. Johann Höfinger, MBA	ÖVP
Abg. z. NR MMst. Mag.(FH) Maria Neumann	ÖVP
Abg. z. NR Mag. Romana Deckenbacher	ÖVP
Abg. z. NR Andreas Minnich	ÖVP
Präsident Dr. Franz Pietsch	ÖVP
Abg. z. NR a.D. Petra Wimmer	SPÖ
Jasmin Puchwein	SPÖ
LABg. Mag. Marcus Schober	SPÖ
StS a.D. Abg. z. NR MMag. DDr. Hubert Fuchs	FPÖ
Abg. z. NR Mag. Gerhard Kaniak	FPÖ
Abg. z. NR a.D. Mag. Eva Blimlinger	GRÜNE



Abg. z. NR a.D. GR Tanja Windbüchler-Souschill, MSc
Mag. Erwin Gartler, MBA, MPA, MSc

GRÜNE
NEOS

Beratende Organe:

Gen Mag. Rudolf Striedinger, ChGStb
SektCh Mag. Elisabeth Keckeis, Leiterin SII GDPräs
Bgdr Dr. Dr. Sylvia Sperandio, MBA, Leiterin MilGesW

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter BürPBHK
OR Mag. Alexander Höllmüller
Kmsr Mag. Sophia Schneider
VerwPrkt v1 Gloria Ball, LL.M. (Jänner bis Oktober 2024)
ADir Mag.(FH) Alexander Koska
OStv Richard Schwarzenecker (seit Februar 2024)
Gfr Yunus Celiktaş (seit Mai 2024)

V Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimates Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates 1975.

Weitere Informationen: www.parlament.gv.at/services/bundesheerkommission

V.1 Funktionsperiode

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2021 in der Zusammensetzung: 5 ÖVP, 3 SPÖ, 2 FPÖ, 2 GRÜNE, 1 NEOS und endet am 31. Dezember 2026.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie zehn weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 71. Sitzung des Nationalrates/XXVII. Gesetzgebungsperiode am 11. Dezember 2020 wurden Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer (ÖVP), Abg. z. NR Robert Laimer (SPÖ) und Abg. z. NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2026 gewählt.

Im Berichtsjahr übte Abg. z. NR Robert Laimer die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission aus. Turnusgemäß

übernahm Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre ab 1. Jänner 2025.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch mit den Ressortverantwortlichen stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise jene der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Parliamentary Commissioner in Irland, Niederlande oder Norwegen sowie Military Ombud in Südafrika, verglichen werden.

V.2 Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesministerin hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 7 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

Das BürPBHK ist sektionsunmittelbar bei der Sektion II Generaldirektion Präsidium im BMLV angegliedert. Diese Anbindung des Büros der Kommission als eigenes Organisationselement stellt die klare Trennung bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom ressortinternen Beschwerdewesen sicher.



V.3 Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- ◆ von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- ◆ von Stellungspflichtigen,
- ◆ von Soldatinnen und Soldaten,
- ◆ von Soldatenvertretern,
- ◆ von Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes sowie
- ◆ von Personen, die den Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission sorgt für die Beurteilung eines Missstandes durch einen unabhängigen Dritten, nämlich durch die Kommission.

V.4 Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 11 Abs. 4 Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und gemäß der Bestimmung des § 20a Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 des Nationalrates auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

VI Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte alle eingebrachten Beschwerden und Anbringen, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Prüfbesuche vor Ort durch, stellte Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit der Bundesministerin für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen sowie der Erstattung von Empfehlungen an die für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesministerin nachzukommen.

Informationsveranstaltungen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bundesministerium für Landesverteidigung und Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche und Glaubensgemeinschaften sowie der Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Häufig konnten Probleme bereits im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte im überwiegenden Fall zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug deutlich zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden von der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin die für erforderlich erachteten Veranlassungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht getroffen (Behebung von Mängeln und Übelständen, Belehrung, Ermahnung, disziplinarische Würdigung, Erstattung von Strafanzeigen, etc.).

VI.1 Eckdaten

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete 2024 insgesamt 195 Beschwerdeverfahren ein.

Die Beschwerdegründe bezogen sich im Wesentlichen auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes und Personalangelegenheiten.

VI.2 Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss im Berichtsjahr 9 amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden behauptete Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht.

VI.3 Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001

Im Berichtsjahr lag kein Verlangen eines Wehrpflichtigen auf Einholung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor der Erlassung eines Auswahlbescheides zur verpflichtenden Leistung von Milizübungen vor.

VII Beispiele für Beschwerdefälle

VII.1 Unangebrachte Ausdrucksweisen

Im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz reagierte ein Wachtmeister auf widerwillig und teilweise sinnwidrig ausgeführte Befehle durch einen Gefreiten mit folgenden Aussagen: „Sie sind eine Pussy.“, „Halt die Fresse!“, „Du bist ein Koffer.“, „Hawara, du willst mich testen, Hawara du willst mich ficken.“ sowie „Hawara, wenn du nicht sofort einsteigst (Anmerkung: ins HKfz) dann fick ich dich bis du blutest.“ (GZ 10/136-2024)

Aufgrund mangelhafter Dienstleistungen von Soldaten des Milizstandes im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz kritisierte der Dienstführende Unteroffizier diese mit den Worten: „Für Milizsoldaten, welche nur auf den eigenen Vorteil schauen, ohne dabei Leistung zu zeigen (Rosinenpicker) habe ich nichts übrig, auf diese scheiße ich und sollen sich von mir aus verpissen“ und „Für Soldaten mit einer solchen Einstellung sollte es die Möglichkeit einer Sperre geben“. (GZ 10/114-2024, 10/117 bis 120-2024 und 10/123-2024)

Im Zuge einer fachspezifischen Ausbildung an einer Waffenschule war ein UO wegen unzureichender Leistung negativ beurteilt worden. Da er seine Leistungen während des Lehrganges kaum verbessern konnte, bezeichnete ihn der ausbildungsverantwortliche UO wie folgt: „Du bist keinen einzigen Cent deines Beamtengehaltes wert“, „Ich mache nächste Woche Montag, Mittwoch und Freitag den Eilmarsch, dass du dich von diesem Kurs abmeldest“, „Du verdienst es nicht die Uniform zu tragen, maximal die Postuniform“ und „... wenn du jetzt nicht gleich weiterläufst, dann leg ich dich getarnt irgendwo ab und dann bekommst du eine 9mm“. (GZ 10/092-2024)

Im Zuge der Basisausbildung äußerte eine Charge gegenüber einer Rekrutin: „Ich werde sie so fertigmachen, dass sie zusammenbrechen!“ „Als Frau muss man sich beweisen und 200% geben, weil sie ja freiwillig beim ÖBH ist!“, „Das werden Sie nie schaffen!“, „Dort werden nur Männer genommen“. (GZ 10/147-2024)



Chargen unterhielten sich untereinander, gut hörbar für die auszubildenden Rekrutinnen und Rekruten: „Na, wie oft glaubst du, hat der schon seinen Schwanz wo reingesteckt?“, „Draußen lauern Gefahren, wie dicke Frauen“, „Dominantestes Spermium“, „MIMIMI-Karten“, „Ich spritze mir das Periodenblut meiner Exfreundin in die Adern.“ (GZ 10/147-2024)

VII.2 Schikanen/Diskriminierendes Verhalten

Wegen nicht ordnungsgemäßen Verhaltens von zwei Soldaten im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz ordnete der Gruppenkommandant einen ca. 6 km Fußmarsch aller Soldaten dieser Gruppe mit KAz 03/04 (kompletter Rucksack) in der Nachbereitungszeit an. In diesem Zusammenhang musste ein Soldat als Ersatz für zurückgelassene Ausrüstungsgegenstände einen ca. 4 kg schweren Sandsack mittragen. In Folge einer weiteren dienstlichen Beanstandung befahl der Gruppenkommandant dem Chargen einen 12 km Fußmarsch zum Zugsgefechtsstand mit einer Zeitvorgabe von eineinhalb Stunden begleitet von der Ankündigung eines unbestimmten 'Sonderprogramms' im Falle der Nichteinhaltung des Zeitrahmens. Nach 8 km erlitt der Charge einen Schwächeanfall. (GZ 10-136-2024)

Ein Unteroffizier ordnete einem Chargen als Reaktion auf Beanstandungen handschriftliche Abschreibübungen mit bis zu 50 Wiederholungen an: 'Ich zerstöre kein Heereseigentum' oder 'Ich befolge meinen Auftrag', 'Ich habe meine Ausrüstung vollzählig bei mir' und wegen des Schlafens auf dem Postenstand, mehrfaches Abschreiben des Postenauftrages. Diese Aufträge reduzierten die Ruhezeit des Chargen. (GZ 10-136-2024)

Während der Basisausbildung von Grundwehrdienern befahl ein Gefreiter einzelnen Rekruten das laute Wiederholen von vorgegebenen Sätzen: „Nach Dienstschluss liebe ich es an meinen dreckigen und stinkigen Stiefel zu riechen.“, „Meine Hauptaufgabe im Haushalt ist es, die Kinderpornos meines Vaters zu löschen, damit meine Mutter diese nicht sieht.“, „Meine Hauptaufgabe ist es, den Lichtschalter zu betätigen, wenn mein Vater meine Mutter schlägt, damit sie das Telefon nicht findet.“ (GZ 10/147-2024)



Während der Ausbildung wurden in der Unterkunft der Grundwehrdiener die Matratzen und Bettgestelle umgestoßen. (GZ 10/147-2024)

Als Ersatz für die nicht ausgefasste Handfeuerwaffe musste ein Rekrut einen Holzpflöck mittragen.

Des weiteren wurden bei Ausbildungsfehlern der Grundwehrdiener sogenannte „Geschwindigkeitstickets“: Joggen statt Gehen, vergeben. (GZ 10/147-2024)

VII.3 Mängel bei der Unterbringung bzw. Verpflegung

Grundwehrdiener, die als Wachsoldaten in einer Kaserne eingesetzt waren, konnten zusammen mit Grundwehrdienern, die andere dienstliche Zeitabläufe hatten, aus Platzgründen nur in einer 30-Personen-Unterkunft in einer benachbarten Kaserne nächtigen und ihre Ruhezeit verbringen. Eine Erholung war nur unzureichend möglich. Erschwerend kam hinzu, dass die Wachsoldaten für Heimfahrten pro Wegstrecke drei Stunden und mehr wegen schlechter öffentlicher Verkehrsanbindung benötigten. (GZ 10/055-2024)

In einer anderen Kaserne waren Grundwehrdiener in einem abgewohnten und sanierungsbedürftigen Unterakunftsgebäude mit nicht zeitgemäßer Sanitäreanlage untergebracht. (GZ 10/109-2024)

In einem Soldatenheim war das Sitzplatzangebot für den Bedarf zu wenig. Außerdem war die Inneneinrichtung stark abgenutzt und ließ die Reinigung zu wünschen übrig. (GZ 10/053-2024)

Grundwehrdiener erhielten kleine Hauptspeiseportionen beim Mittagessen. Die widerwillige Ausgabe von Nachschlag war mit unfreundlichem Auftreten des Küchenpersonals verbunden. Weiters gab es ein eintöniges und minimalistisches Essensangebot beim Frühstück und fehlende Abwechslung beim Abendessen. (GZ 10/029-2024)

In einer Kaserne wurde eine Gruppe Grundwehrdiener, die wegen einer Spezialaufgabe disloziert waren, nur unzureichend mit Catering-Essen versorgt, weil zu

wenige Portionen vorhanden waren und es keine Möglichkeit für Nachschlag gab. Zusätzlich wurde festgestellt, dass es weder Nachspeisen noch Obst gab, und dass Mineralwasser nicht zur Verfügung stand. (GZ 10/109-2024)

Während einer Milizübung wurde schimmeliger Käse ausgegeben. In Folge fehlender Daten über die Anzahl der Verpflegsteilnehmer waren die Verpflegsabläufe herausfordernd. (GZ 10/141-2024)

Zu Beginn des Grundwehrdienstes wurde den Rekrutinnen und Rekruten in geschlossener Zugs-Formation maximal 20 Minuten Zeit für die Einnahme des Mittagessens gegeben, sodass für die Letztgereihten nur wenig Zeit übrig blieb oder keine Verpflegseinnahme möglich war. (GZ 10/147-2024)

VII.4 Organisatorische Mängel

Nachdem ein Wehrpflichtiger anlässlich der Stellung im März 2023 für tauglich befunden worden war, wurde er im November 2023 für März 2024 zum Grundwehrdienst einberufen. In der Zwischenzeit hatte er ein Fachhochschulstudium begonnen. Sein Antrag um Aufschub des Antritts des Grundwehrdienstes vom November 2023 wurde trotz mehrfacher Urgenz erst im Februar 2024 knapp vor dem Einrückungstermin entschieden. Der Einberufungsbefehl wurde wunschgemäß abgeändert. (GZ 10/027-2024)

Nach einer 40-jährigen Laufbahn als Milizoffizier, erlosch die Wehrpflicht mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres. Weder gab es eine angemessene Verabschiedung aus dem Milizstand noch ergingen Informationen über die Formalitäten zur Abgabe von Ausrüstung und Bekleidung. (GZ 10/046-2024)

Ein Offizier wurde Opfer eines Identitätsdiebstahls. In der Folge wurden mit seinen Daten Onlinekäufe getätigt. Die Drittschuldnererklärung wurde ohne Beteiligung des Betroffenen durch die Dienstbehörde aufgrund eines Exekutionstitels abgegeben, was zu einer Gehaltspfändung führte. Danach informierte die Dienstbehörde wochenlang nicht über den Status der Rücküberweisung. (GZ 10/015-2024)



Ein Unteroffizier wurde nur unzureichend und kurzfristig über bevorstehende Dienstzuteilungen informiert, was eine adäquate persönliche Planung unmöglich machte. Außerdem musste er mehrfach für die Neuausstellung seines seit Monaten abgelaufenen Dienstausweises urgieren. (GZ 10/033-2024)

Im Zuge der freiwilligen Meldung zweier Rekruten zu Milizübungen unterblieben Informationen, wodurch keine Absolvierung der vorbereitenden Kaderausbildung und der modularen Miliz UO-Ausbildung während des Grundwehrdienstes möglich war. Die Folge war ein Entfall der Prämie sowie aufgrund der fehlenden Ausbildung keine Möglichkeit einer Teilnahme am sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz. (GZ 10/085-2024 und 10/086-2024)

Beim Einrücken erhielten Rekruten aufgrund organisatorischer Mängel zu wenig Leibwäsche: Zwei Unterleibchen, zwei Unterhosen und 2 Paar Wollsocken. (GZ 10/152-2024)

Wegen seiner bevorstehenden Pensionierung beantragte ein vormaliger UN-Soldat eine Bestätigung seiner Dienstzeiten im Auslandseinsatz-Präsenzdienst. Mehrere telefonische Urgenzen bei Dienststellen blieben erfolglos bzw. wurde er freundlich aber ergebnislos weiter verwiesen. (GZ 10/144-2024)

Die Aktion „Fit in den Dienst“, ein Beitrag zur Hebung der körperlichen Leistungsfähigkeit und ein Beitrag zur laufenden Personaloffensive im Sinne einer Attraktivierungsmaßnahme, war bei einem Heereskörper des Bundesheeres nicht im Dienstbetrieb implementiert. (GZ 10/125-2024)

Beanstandet wurde eine unrichtige Beratung im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Stabsunteroffizier, indem ein Unteroffizier fälschlicherweise informiert wurde, dass eine Verpflichtung für 100 Tage Militärübungen erforderlich sei, anstatt der tatsächlich notwendigen 75 Tage. (GZ 10/072-2024)

VII.5 Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Ein Unteroffizier erlitt einen finanziellen Nachteil aufgrund der unterbliebenen Abgeltung einer vorübergehenden höherwertigen Verwendung. (GZ 10/013-2024)

Wegen unzureichender Absprache der Vorgesetzten wurde ein Rekrut nicht zum Gefreiten befördert, obwohl er für seine pünktliche und korrekte Ausübung des Dienstes als Heereskraftfahrer stets Lob erhalten hatte. (GZ 10/035-2024)

Während des Austausches von Mannschaftsspinden wurde einem Grundwehrdiener vom Dienstführenden Unteroffizier pauschal die Beschädigung von Ausrüstung und Gerät vorgeworfen. Zudem wurde dieser Rekrut während des Grundwehrdienstes überwiegend zu Reinigungsarbeiten herangezogen, obwohl er seit seinem Stellungsverfahren eine militärische Ausbildung anstrebte und ursprünglich eine längere Verwendung beim Bundesheer nicht ausschloss. (GZ 10/090-2024)

Zur Überprüfung der krankheitsbedingten Abwesenheit eines Chargen nahm ein Offizier telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt des Chargen auf. (GZ 10/126-2024)

Die Begründung einer negativen Leistungsbeurteilung im Auslandseinsatz bezog sich nicht auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, sondern auf eine zukünftige Tätigkeit. (GZ 10-125-2024)

Einem Unteroffizier wurde trotz fehlenden Zeitguthabens ein Abbau an Fenstertagen befohlen. (GZ 10/075-2024)

Ein Sanitätsunteroffizier war als Sanitäter für Gefechtstandsdienste während einer Übung eingeteilt. (GZ 10/83-2024)



VIII Beispiele für amtswegige Prüfverfahren

VIII.1 Häusliche Pflege für Grundwehrdiener

Unter Bedachtnahme auf militärische und medizinische Erfordernisse haben Militärärztinnen oder Militärärzte zu bestimmen, ob bei Erkrankungen oder Verletzungen von Grundwehrdienern eine Überstellung in eine heereigene Sanitätseinrichtung bzw. in eine öffentliche oder private Krankenanstalt oder gegebenenfalls „häusliche Pflege“ in Frage kommt. Im Fall von häuslicher Pflege ist die Genehmigung durch die Einheitskommandantin oder den Einheitskommandanten zwingend erforderlich.

Ein stationärer Aufenthalt in einer Truppenambulanz ist bei leicht erkrankten Präsenzdienst leistenden Soldatinnen und Soldaten „unbeliebt“, weil der Komfort zum Ausrücken von Verletzungen oder im Falle von leichten Krankheitsverläufen in häuslicher Umgebung im Regelfall wesentlich angenehmer und ein stationärer Aufenthalt in einer Truppenambulanz über ein Wochenende hinweg die „befürchtete“ Folge ist.

Bei Vorliegen leichter Erkrankungen führt eine bewusste Nichtinanspruchnahme einer militärärztlichen Betreuung wegen der Befürchtung einer stationären Aufnahme übers Wochenende zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko im Dienstbetrieb. Des Weiteren läuft die restriktive Auslegung bei der Genehmigung einer häuslichen Pflege den Intentionen einer Attraktivität des Grundwehrdienstes zuwider. (GZ 10/007-2024)

VIII.2 Doppeladler Affäre

Nach Beendigung des „Lebenskundlichen Unterrichts“ für Grundwehrdiener in einer Kaserne wurden einige Gruppenfotos aufgenommen, wobei ein Rekrut mit kosovo-albanischem Migrationshintergrund den „albanischen Adler“ mit seinen Händen

formte. Dieses und mehrere andere Fotos wurden auf den Facebook-Account einer Militärpfarre gestellt.

Noch am selben Abend erfolgte eine Veröffentlichung der Fotos in zwei serbisch-kosovarischen Onlinemedien mit dem Titel „Österreichischer Soldat zeigt den albanischen Adler – Ein beispielloser Skandal bei der Ausbildung der Streitkräfte“. Es erfolgte auch ein Bericht in österreichischen Medien.

Der mit den Händen geformte „Albanische Adler“ symbolisiert den Doppeladler der albanischen Nationalflagge. Diese Geste wird auch von nationalistischen Strömungen als Forderung für ein geeintes (Groß-)Albanien (Republik Albanien inklusive aller Teile des ehemaligen Jugoslawien, in denen eine ethnisch albanische Bevölkerung ansässig ist, wie insbesondere im Kosovo, Nordmazedonien und Montenegro) genutzt. Bei der nach 1990 geborenen Generation ist diese Geste jedoch vor allem eine Modeerscheinung, um die ethnische Zugehörigkeit darzustellen. Die Geste des „albanischen Adlers“ ist in Österreich gesetzlich nicht erfasst und daher nicht strafbar.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Parlamentarische Bundesheerkommission die Bestrebungen des BMLV, Soldatinnen und Soldaten möglichst umfassend über die Gefahren von Extremismus, Radikalisierung und staatsfeindlichen Verbindungen zu sensibilisieren.

Die Medienkompetenz von Soldatinnen und Soldaten sowie insbesondere von Kommanden und Dienststellen ist zu verbessern. Dabei ist nicht nur auf die Einhaltung des Datenschutzes sowie der Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen zu achten, sondern auch auf die möglichen Auswirkungen von ins Netz gestellten Beiträgen (Fotos, Videos etc.) hinzuweisen. (GZ 10/008-2024)

VIII.3 Sexuelle Belästigung

Im Zuge der Weihnachtsfeier eines Verbandes in einer Kaserne wurde von einem Offizier reichlich Alkohol konsumiert. Bei einem zufälligen Zusammentreffen versetzte der Offizier im alkoholisiertem Zustand zwei Soldatinnen ansatzlos einen heftigen



Schlag auf den Hintern. Die beiden betroffenen Soldatinnen haben sich aus sozialen Gründen gegen die Einbringung einer Beschwerde entschieden. Erst Monate später wurde der Vorfall unter anderem auch über die Medien bekannt. (GZ 10/037-2024)

VIII.4 Ausdrucksweise

Im Zuge einer Kaderfortbildung tätigte eine Kommandantin die Aussage „Ich bin keine Prinzessin, denn Prinzessinnen sind lieb und nett, sondern höchstens eine Königin und die können Köpfe rollen lassen“. (GZ 10/098-2024)

Von einer Ausbilderin erfolgten gegenüber Grundwehrdienern Aussagen wie z.B.: „Muss ich euch jetzt einen blasen, damit ihr motiviert seid“, „Ein Bier und ein Blowjob am Abend und dann passt es eh schon wieder“, „Kanaken“, „Putzen macht frei“ und die Bezeichnung von Rekruten mit Spitznamen wie „Barbie“, „Wackeldackel“, „Hanni“, „Schnucki“, „Brille“, „Dicker“, „Dönermann“ oder „Großmaul“. (GZ 10/127-2024)

IX Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

IX.1 Prüfbesuch beim PzGrenB13

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 22. Februar 2024 einen Prüfbesuch beim PzGrenB13 in der Zehner-Kaserne in Ried im Innkreis durch.

IX.1.1 Allgemeines

Das PzGrenB13 gliedert sich in das BKdo, StKp, PzGrenKp KPE und zwei PzGrenKp. Der Schützenpanzer ULAN ist das Hauptkampfelement des Bataillons. Weiters unterstützt das PzGrenB13 das JgB OÖ Miliz.

Das angenehme dienstliche Klima wird von den Soldatinnen und Soldaten sowohl innerhalb der Dienstgradgruppen als auch zu den Vorgesetzten sehr geschätzt. Die umsichtige und wertschätzende Kommandoführung des BKdt wird positiv hervorgehoben. Die Personalvertretung betont die Zusammenarbeit mit den BKdt und ein gutes Betriebsklima.

IX.1.2 Resümee

Die größten Herausforderungen sind die Personalgewinnung sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In der Zehner-Kaserne finden seit dem 3. Quartal 2023 umfangreiche Bauarbeiten im Zuge der Kasernensanierung statt. Die umfassende Kasernensanierung soll 2038 abgeschlossen sein.

Die Errichtung eines Doppelanschlussgleises vom Kasernenareal zum ÖBB-Bahnnetz erleichtert künftige Verlegungen wesentlich. Da die Generalsanierung der Zehner-Kaserne bereits voll angelaufen ist, erhöht das die Zuversicht des Personals für künftige Vorhaben. Dies verbessert die Rahmenbedingungen für die notwendige Personaloffensive (Halten des Personals sowie Personalwerbung), um den erheblichen Personalfehl abzubauen.

Der Personalfehl von 47 % ist eklatant. Die Rekrutierung neuer Soldatinnen und Soldaten erweist sich, wie im gesamten öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, als schleppend.

Die physischen und psychischen Einschränkungen von teiltauglichen GWD beeinträchtigen die Qualität der Ausbildung, weil einzelne Ausbildungsabschnitte nicht im Team absolviert werden können.

Vom Kader wird der Bedarf an Kinderbetreuung geltend gemacht.

Von 51 Schützenpanzer ULAN sind nur 17 einsatzbereit.

IX.2 Prüfbesuch bei MVB

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 20. bis 21. Juni 2024 einen Prüfbesuch bei der Militärvertretung Brüssel durch.

IX.2.1 Allgemeines

Die Militärvertretung Brüssel vertritt die österreichischen Interessen in den militärischen Gremien der Europäischen Union, der Europäischen Verteidigungsagentur – EDA – und der Nordatlantischen Vertragsorganisation – NATO.

Die grundsätzliche Arbeitsweise der MVB erfolgt nach den drei Kernprozessen des BMLV: Verteidigungspolitisches Management, Streitkräfte entwickeln und Streitkräfte einsetzen und führen.

Darüber hinaus berät die Militärvertretung in sicherheitspolitischen Angelegenheiten das BMLV sowie andere nationale Stellen. Die österreichische Position wird nicht nur durch die MVB eingebracht, sondern auch durch hochrangige Repräsentanten aus Österreich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Militärvertretung erbringen dazu die Vorbereitungsarbeit und unterstützen bei den internationalen Zusammenkünften.



In Gesprächen mit Soldatinnen, Soldaten und Zivilbediensteten der MVB wurden Aufgabenbereiche und Herausforderungen bei der Vertretung österreichischer Interessen in europäischen- und internationalen Gremien aufgezeigt sowie folgende weitere Themen angesprochen:

Die Diensterteilung bei der Militärvertretung Brüssel erfolgt mit befristeter Versetzung für grundsätzlich 5 Jahre. Der Personalstand MVB beträgt 67 Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbedienstete, wovon ca. ein Drittel in Brüssel den Dienst verrichtet.

Die Bediensteten sind im Allgemeinen mit dem Arbeitsplatz, dem Betriebsklima und den sozialen, familiären Rahmenbedingungen zufrieden.

Mangels ausreichender Bewerbungen auf freie Arbeitsplätze der MVB besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlängerung, die von den meisten Bediensteten angestrebt wird; insbesondere jene, die nur noch wenige Jahre bis zum Übertritt in den Ruhestand haben. Für das Privat- und Familienleben muss eine gewisse Planungssicherheit gegenüber den Bediensteten sowie in Bezug auf Angehörige gewährleistet werden.

Bei der Versetzung von Soldatinnen, Soldaten oder Zivilbediensteten zur MVB geben nahe Angehörige ihren bisherigen Job in der Heimat zugunsten eines gemeinsamen Aufenthalts in Brüssel auf. Mangels Jobangebots gestaltet sich die Arbeitsplatzsuche der Angehörigen schwierig. Aus diesem Grund kann das Familieneinkommen durchaus geringer als vor der Auslandsverwendung sein. Benachteiligt fühlen sich insbesondere jene Bediensteten, die infolge fehlender Verheiratung/Verpartnerung, nicht die finanziellen Zuwendungen wie bei einer Ehe etc in Anspruch nehmen können. Generell wird der Wunsch bekundet, dass zusätzliche Anreize und Vergünstigungen geboten werden sollten, um die hohen Lebenshaltungskosten in Brüssel abzumildern.

IX.2.2 Resümee

Seit dem Jahr 2020 stehen den Bediensteten der MVB ausreichend Büroräume im EU-Viertel in Brüssel zur Verfügung. Die zentrale Lage im Nahbereich zur Österreichischen Botschaft und die Zusammenführung mehrerer Abteilungen der MVB führte zu einer Optimierung der Arbeitsabläufe.

Die Soldatinnen und Soldaten sowie die Zivilbediensteten der MVB sind motiviert und leisten in ihren Aufgabenbereichen mit Bezug zur EU und NATO ausgezeichnete und wertvolle Beiträge für die Republik Österreich. Sie leisten Wesentliches zur Erhöhung der Interoperabilität und für die Zusammenarbeit in gemeinsamen internationalen Einsätzen. Die MVB ist eine wichtige Schnittstelle nach Europa und in die Welt.

Hinsichtlich der Versorgung seitens des BMLV sind die Soldatinnen, Soldaten und Zivilbediensteten der MVB zufrieden. Dies betrifft insbesondere die dienstlichen Unterkünfte und die sozialen Hilfestellungen insbesondere für Familien mit Kindern.

Nach Beendigung der Tätigkeit bei der MVB ist nicht gewährleistet einen Arbeitsplatz mit derselben Wertigkeit, wie vor der befristeten Versetzung, im Ressort anzutreten. Eine Optimierung der Personalplanung ist geboten.

IX.3 Prüfbesuch bei HBA

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 2. Juli 2024 bei der Heeresbekleidungsanstalt in Brunn am Gebirge einen Prüfbesuch durch.

IX.3.1 Allgemeines

Die HBA ist für die Produktentwicklung, Beschaffungsunterstützung, Qualitätssicherung und Bevorratung aller Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände des Bundesheeres zuständig. Die Palette der Gegenstände geht von der Unterbekleidung bis hin zum ballistischen Schutz und umfasst auch die persönliche Schutzausrüstung. Darüber hinaus übernimmt die Heeresbekleidungsanstalt Aufgaben aus den Verwaltungsübereinkommen mit dem BMF, BMK und BMI.



Entwicklungen, Qualitätskontrollen, Erprobungen und Neuerungen im Bereich der persönlichen Ausrüstung für Soldatinnen und Soldaten finden permanent statt.

Nachstehend sind einige Beispiele betreffend Beschaffungen und Einführungen für die Truppe angeführt: Ballistische Schutzweste modular im Tarndruck, ABC-Schutzanzug inkl. ABC-Schutzmaskentasche, Kampfhandschuhe und Kampfstiefel, Gefechtshose und Gefechtsjacke schwer entflammbar sowie der Rucksack 15 inkl. Hüftgurt.

IX.3.2 Resümee

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HBA sind motiviert und erbringen ausgezeichnete Leistungen. Eine Mitarbeiterbefragung durch das HPD bestätigte eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit. Die HBA freut sich über die Auszeichnung „Familienfreundlicher Arbeitgeber“. Regelmäßige Mitarbeiterveranstaltungen führen zu einem guten Miteinander und Zufriedenheit.

Der Personalstand der HBA beträgt 109 Bedienstete, zwei Drittel der Bediensteten haben die Lehrausbildung in der HBA absolviert. Die größte Herausforderung stellt die Nachbesetzung von Pensionsabgängen dar. Die Personalsituation ist ausgeglichen und es finden sich genügend Bewerberinnen und Bewerber für Nachbesetzungen, ausgenommen für Nischenarbeitsplätze.

Die HBA leistet unverzichtbare und wertvolle Arbeit für das Bundesheer bei der Entwicklung, Erprobung und Ausrollung von Uniformen, Schutzbekleidungen und Ausrüstungsgegenständen etc.

Die bauliche Infrastruktur ist veraltet. Notwendig ist eine Sanierung bestehender Gebäude und ein Neubau von dringend benötigten zusätzlichen Lagerflächen. Der Bau von vier neuen Hallen ist notwendig. Die Sanierung der Halle 3 sowie ein Fernwärmeanschluss sind geplant. Eine autarke Selbstversorgung und eine nachhaltige Energiegewinnung werden angestrebt.



X Weitere Themen

X.1 Jahresbericht PBHK

Der Jahresbericht 2023 wurde fristgerecht Ende Februar 2024 von der Parlamentarischen Bundesheerkommission beschlossen und danach vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission persönlich an den Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen, an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka und an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner übergeben.

X.2 Tagungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 16. April 2024, am 11. Juni 2024 und am 8. Oktober 2024 im Parlament Tagungen unter anderem zu folgenden Themen durch: Miliz, psychologische Beurteilung der Tauglichkeit im Rahmen der Stellung, psychologische Aspekte bei Auslandseinsätzen sowie Suizidrate im ÖBH.

X.3 Miliz

Der Milizbeauftragte des Bundesheeres erläuterte im Rahmen der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 16. April 2024 die Fortschritte und Kernthemen im Bereich der Miliz.

Unverzichtbare Grundlage für eine funktionierende militärische Landesverteidigung ist die Umfassende Landesverteidigung (ULV), die auf breiter Basis von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft getragen sein muss. Die ULV als wichtiger Baustein zur Hebung des Wehrwillens ist durch die Politik zu kommunizieren und in allen Bereichen und Ebenen durch Maßnahmen – Aufnahme in Lehrpläne – „wiederzubeleben“. Die innere und äußere Sicherheit als Garant und Grundlage für eine positive wirtschaftliche Entwicklung muss der Wirtschaft und der Gesellschaft bewusst gemacht werden.

X.3.1 Aufbauplan ÖBH 2032+ und Milizsystem

Eine Stärkung der Einsatzorganisation und mit ihr das Milizsystem wird mit dem Aufbauplan ÖBH 2032+ konsequent verfolgt und bringt in allen Teilbereichen erste Erfolge.

Mit dem klaren zukünftigen Fokus auf die militärische Landesverteidigung und damit auf die Einsatzorganisationen, ist das Milizsystem wieder ein zentraler Faktor aller Anstrengungen im ÖBH geworden.

Die größte Herausforderung bleibt die personelle Einsatzbereitschaft der Mobilmachungsorganisation. Das beginnt mit der Werbung für freiwillige Milizübungen und setzt sich vor allem mit einem längeren Engagement als Soldatin oder Soldat des Milizstandes in einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion fort. Das Militär steht am Arbeitsmarkt im Wettbewerb mit der Wirtschaft und muss einerseits ein attraktiver Arbeitgeber mit einer ansprechenden Ausbildung mit modernem Gerät in einem zeitgemäßen Arbeitsumfeld sein und andererseits in der Wirtschaft um Akzeptanz und Unterstützung für Milizangehörige werben.

X.3.2 Personelle Einsatzbereitschaft der Miliz

Der Personalbedarf (Erstbefüllung + Nähr- und Ersatzrate) mit dem Ziel in den nächsten 10 Jahren die Einsatzorganisation zu 110% zu befüllen ist derzeit die größte Herausforderung.

Der jährliche Gesamtbedarf an O und UO des Milizstandes in der Einsatzorganisation kann nur zu ca. 58% bei den O des Milizstandes und nur zu ca. 37% bei den UO des Milizstandes abgedeckt werden. Ein zusätzlicher jährlicher Zulauf von ca. 147 O des Milizstandes und ca. 568 UO des Milizstandes wäre erforderlich, um den Personalbedarf, inklusive einer 10% Personalreserve, abzudecken. Das langfristige Ziel ist eine Einsatzorganisation mit einer Personalreserve von 30%, um bei einer Mobilmachung Befreiungen entsprechend kompensieren zu können. Im Bereich der Chargen und Mannschaften stellt die Aufbringung kein Problem dar, wenn die



befristet Beordneten berücksichtigt werden. Von den ca. 36.000 Soldaten des Milizstandes sind ca. 21.000 (60%) unbefristet beordert und somit übungspflichtig. Weitere 14.000 (40%) Soldaten des Milizstandes sind befristet beordert und haben keine Übungspflicht bzw. können erst nach Mobilmachung einberufen werden.

Aufgrund des Personalfehls wurden folgende Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt:

- ◆ Mit Anerkennungsprämien für Freiwilligenmeldungen zu Milizübungen konnte der Werbeerfolg für die Miliz bei Grundwehrdienern von 4,96% auf 7,83% im Jahr 2023 gesteigert werden. Angemerkt wird, dass im Jahr 2023 15.544 Männer ihren Grundwehrdienst antraten.
- ◆ Seit April 2023 steht Frauen die Leistung eines „Freiwilligen Grundwehrdienstes“ offen. Bei Interesse und der damit einhergehenden Berufswahl wird die Eignungstestung für eine Kaderfunktion erst nach einer „Orientierungsphase“ im Dienstbetrieb durchgeführt.
- ◆ Das Modell 6+3 (6 Monate Grundwehrdienst und 3 Monate Funktionsdienst) ermöglicht, dass faktisch alle Grundwehrdiener die Basisausbildung absolvieren und somit in die Einsatzorganisation beordert werden können.

X.3.3 Materielle Einsatzbereitschaft der Miliz

Die Beschaffung für die Miliz aus dem Sonderinvest-Paket wurde konsequent weitergeführt.

Trotzdem sind für Übungen der Milizeinheiten nach wie vor höchst ressourcenaufwendige Dispositionsmaßnahmen erforderlich, um das militärische Gerät zur Verfügung zu haben. Oftmals wird die Ausstattung für die jeweiligen Übungsvorhaben nicht erreicht. Ziel ist eine „Gleichschaltung“ der Milizverbände mit den präsenten Verbänden bei der Ausrüstung.

X.3.4 Servicierung der Miliz

Zwar konnten dringend notwendige zusätzliche Arbeitsplätze von Milizsachbearbeiterinnen und Milizsachbearbeitern sowie eine zentrale Auskunftsstelle geschaffen werden. Eine Aufwertung und damit bessere Bezahlung konnte bis dato nicht erreicht werden, sodass eine hohe Personalfuktuation die Folge ist. Dies mindert die Qualität der Betreuung der Miliz.

X.3.5 Reaktionsmiliz

Das Risikobild des BMLV benennt und beurteilt Herausforderungen auf globaler Ebene im Umfeld Europas, für die Europäische Union sowie Risiken für Österreich. Ausgehend vom Risikobild 2023 und den Erkenntnissen aus der Teilmobilmachung 2020 wurde die raschere Verfügbarkeit der Miliz durch das Pilotprojekt „Miliz in höherer Einsatzbereitschaft“ in Angriff genommen und ist im Jänner 2024 mit vorerst zwei Jägerkompanien und einem Aufklärungszug gestartet.

X.3.6 Miliz und Wirtschaft

Für ein funktionierendes Milizsystem ist das Verständnis, die Akzeptanz und vor allem die Unterstützung der Arbeitgeber von zentraler Bedeutung.

Die tägliche Praxis zeigt, dass trotz der prekären geopolitischen Sicherheitslage es noch immer mangelndes gesellschaftliches Verständnis für die Landesverteidigung gibt. Dies betrifft insbesondere die Miliztätigkeit sowohl im privaten und familiären Bereich als auch den wirtschaftlichen Bereich mit der Situation am Arbeitsplatz. Beispielgebend dafür ist, dass sogar öffentliche Arbeitgeber Personen bei Bewerbungen aufgrund einer Miliztätigkeit ablehnen.

Das Freiwilligensystem der Miliz stößt an seine Grenzen. Nach Ansicht des Milizbeauftragten kann eine Lösung zu gegebener Zeit höchstwahrscheinlich nur über verpflichtende Milizübungen und mit einer damit verbundenen Verlängerung des Grundwehrdienstes bzw. des Wehrrersatzdienstes gelingen.

X.3.7 Sozialrechtliche Nachteile

Die Verluste beim Kinderbetreuungsgeld und beim Familienbonus durch eine Präsenzdienstleistung konnten durch das WRÄG - Wehrrechtsänderungsgesetz über den Härteausgleich im Jahr 2024 beseitigt werden.

Im Falle einer Präsenzdienstleistung können noch folgende arbeits- und sozialrechtliche Nachteile bestehen: Mögliche Pensionsnachteile aus pauschaler Bemessungsgrundlage, keine Berücksichtigung der Präsenzdienstzeiten beim besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz der Mindestpension, vorzeitige abschlagsfreie Alterspension für Langzeitversicherte und Frühstarterbonus.

X.4 Psychologische Beurteilung der Tauglichkeit im Rahmen der Stellung

Der Leiter des Heerespsychologischen Dienstes referierte im Zuge der 581. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 11. Juni 2024 im Parlament über psychologische Aspekte der Tauglichkeit im Rahmen der Stellung.

X.4.1 Tauglichkeit in Zahlen

Im ersten Halbjahr 2024 waren ca. 17.000 Stellungspflichtige tauglich und 287 teiltauglich, 1.811 vorübergehend untauglich und ca. 5.000 untauglich.

X.4.2 Psychologische Testverfahren

Die psychologischen Testverfahren, denen sich jeder Stellungspflichtige unterziehen muss, wurden von den Psychologen des HPD selbst entwickelt. Diese „Inhouse Testverfahren“ haben den Vorteil, dass der HPD unabhängig agieren und Testverfahren adaptieren kann. Zudem sind die Inhouse entwickelten Testverfahren kostengünstiger als zugekaufte Testverfahren. Angemerkt wird, dass männliche österreichische Staatsbürger stellungspflichtig sind und daher die nachfolgenden Aussagen sich auf diese Personengruppe beziehen.

Die Feststellung der psychologischen Eignung zum Wehrdienst wird durch standardisierte Beurteilungskriterien bei der Stellung erhoben. Diese Kriterien werden in den Stellungsstraßen des Bundesheeres in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, St. Pölten und Wien für jeden Stellungspflichtigen angewendet. Im ersten Schritt wird bei den Stellungspflichtigen erhoben, in welchem Ausmaß und auf welche Weise sich Einschränkungen in den Bereichen der Anpassungsfähigkeit, der Belastbarkeit und der Leistungsfähigkeit anzunehmen sind. In weiterer Folge wird erhoben, mit welcher Sicherheit und Zuverlässigkeit diese Einschränkungen angenommen werden können. Darauffolgend muss eine Prognose erstellt werden.

X.4.3 Verwendungseinschränkungen

Psychologische Verwendungseinschränkungen wären Dienst nur in heimatnaher Garnison, dauernde Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich, kein Schlafentzug, Verwendung mit höchstens geringen schriftlichen oder rechnerischen Anforderungen, Verwendung nur ohne Anforderungen an sprachlichen Ausdruck.

Bei der Wertungsziffer 2 kommt zusätzlich noch kein Scharfschießen, die Verwendung im angelernten oder erlernten Zivilberuf und die Verwendung nur in einfacher, vorwiegend manueller Tätigkeit hinzu.

Vielfach kommt es zu einer Verwendungseinschränkung durch Mehrfachdiagnosen. Die Zahl der Mehrfachminderungsgründe hat über die Jahre hinweg zugenommen. In 50% der Fälle, in welchen eine psychologische Diagnose festgestellt wurde, kommt noch eine zweite oder dritte Diagnose hinzu (Angststörung in Verbindung mit posttraumatischer Belastungsstörung oder Depressionen in Verbindung mit Aggressionen).

X.4.4 Psychologisches Explorationsgespräch

Die sechs Stellungsstraßen verfügen jeweils über zwei Psychologen und facheinschlägig geschulte Assistenten. Der Ablauf der psychologischen Beurteilung

der Tauglichkeit wird anhand computerunterstützter Testverfahren und dem Anamnesefragebogen eingeleitet. Ergibt die Auswertung der ersten Testung keine Auffälligkeiten, erfolgt in einem zweiten Schritt eine Rückmeldung durch psychologisch geschultes Personal. Werden bereits bei den Testungen und den Fragebögen Auffälligkeiten diagnostiziert, ist der zweite Schritt eine Exploration durch einen Psychologen. Für dieses Explorationsgespräch stehen dem zuständigen Psychologen lediglich 15 Minuten pro Stellungspflichtigem zur Verfügung. Im Vergleich dazu werden bei Explorationsgesprächen außerhalb des Stellungsbetriebes in der Regel 30 bis 90 Minuten angesetzt. Circa 60% der Stellungspflichtigen zeigen bei den Testungen Auffälligkeiten und werden einer Exploration durch einen Psychologen unterworfen. Wird vom Psychologen in weiterer Folge eine Diagnose gestellt – betrifft circa 6% – kann es zu einer Wertungszifferminderung oder einer Teiltauglichkeit mit Verwendungseinschränkungen führen. Für viele Stellungspflichtige ist eine psychologische Diagnose eine persönliche Herausforderung, da sie damit nicht rechnen und zuvor keinerlei psychologische Unterstützung hatten. Der überwiegende Anteil der Stellungspflichtigen hat anfangs keinerlei psychologische Diagnose oder Befunde.

X.4.5 Wertungsziffern

Die Wertungsziffern von 0 (Untauglich) bis 9 (Höchstwert) werden im Rahmen der Stellung vergeben, damit im Sinne des Systems und der Person eine verwendungsspezifische Zuteilung erfolgen kann.

Anmerkung zu den Wertungsziffern:

- ◆ WZ 9 bis 5: Drückt eine gesundheitliche Eignung aus, die grundsätzlich keiner Einschränkung bei der Dienstverwendung bedarf.
- ◆ WZ 4 bis 3: Drückt eine eingeschränkte Dienstfähigkeit und Befreiung von bestimmten Tätigkeiten aus.
- ◆ WZ 2: Ist mit einer deutlichen Einschränkung der Dienstfähigkeit verbunden.

- ◆ WZ 1: Drückt eine vorübergehende Nichteignung für einen gewissen Zeitraum aus.
- ◆ WZ 0: Drückt eine dauernde Nichteignung für den Dienst im ÖBH aus.

Bei der Vergabe der Wertungsziffer wird auch der bei der Stellung erhobene IQ-Wert bedacht. Im Allgemeinen wird für den Grundwehrdienst ein Mindest-IQ von 70 angesetzt. Der Durchschnitts-IQ liegt im Bereich zwischen 85 und 115. Somit wird der für die Teiltauglichkeit ausreichende IQ deutlich unter dem Durchschnitts-IQ angesetzt. Ein minderer IQ-Wert kann zu einer Teiltauglichkeit mit Verwendungseinschränkungen führen.

X.4.6 Psychologische Aspekte bei der Stellung etc

Die psychischen Beschwerden und Erkrankungen haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Zunahme veranschaulichte sich bereits vor der COVID-Pandemie. Bereits die Hälfte aller psychischen Erkrankungen entwickeln sich im Jugendalter und im Durchschnitt leidet jeder fünfte Jugendliche an einer psychischen Erkrankung. Laut Studienlage leiden doppelt so viele Buben im Vergleich zu Mädchen in den ersten Lebensjahren an psychischen Problemen. Langfristige Effekte sind auch auf die COVID-Pandemie rückzuführen, diese zeigen sich insbesondere durch den Anstieg der Depressionen, Schlaf-, Angst- und Panikstörungen. Zudem ist die Suizidrate bei den jungen Erwachsenen gestiegen und zählt in Österreich zu der zweit häufigsten Todesursache von Jugendlichen. Trotz des Anstiegs der psychologischen Diagnosen ist die Tauglichkeitsrate seit Jahrzehnten gleichbleibend. Abnehmend ist hingegen die Zahl an Grundwehrdienern mit der Wertungsziffer 9. Die Personengruppe mit den höchsten Wertungsziffern 7 bis 9 entscheidet sich überwiegend für die Leistung des Zivildienstes.

Ein Teil der Grundwehrdiener (2022: 936; 2023: 1065) scheidet nach der Einstellungsuntersuchung oder in den ersten Wochen des Grundwehrdienstes vorzeitig aus; ungefähr die Hälfte aus psychischen Gründen, die erst zu diesem Zeitpunkt erkannt werden.

Angemerkt wird, dass der Grad der Tauglichkeit über die Jahre hinweg abnimmt. Die Gründe dafür sind hauptsächlich ein Anstieg der Mehrfachminderungen. Diese sind nicht allein auf die gestiegenen psychologischen Diagnosen rückführbar, sondern auch auf körperliche Gründe (z.B. Adipositas, Hörvermögen...).

Der deutliche Anstieg der psychologischen Diagnosen in Vergleich zu vor 50 Jahren kann auch dahingehend gesehen werden, dass im Laufe der Zeit immer mehr auf psychische Probleme geachtet wird. Dies ist nicht nur im Rahmen der Stellung zu sehen, sondern insbesondere im privaten Bereich. Im Vergleich zu vor 50 Jahren, nimmt die Anzahl der externen Befundungen und Diagnosen, welche die Stellungspflichtigen bereits besitzen, deutlich zu.

X.4.7 Eignungstestung

Bezugnehmend auf das Beschwerdeaufkommen bei der PBHK betreffend das Auswahlverfahren/Eignungstestungen für eine militärische Laufbahn stellte der Leiter HPD fest, dass bei den Testungen jeweils die Vergleichswerte der zu testenden Gruppe herangezogen werden. So kann eine Bewerberin oder Bewerber zwar mannschaftsgesegnet sein, aber nicht die Kadertauglichkeit besitzen, da hierfür höhere Vergleichswerte angenommen werden. Bei den Testungen wird die generelle Eignung überprüft und ist kein „Best of Auswahlverfahren“.

X.4.8 Kompetenzen

Die Psychologinnen und Psychologen der Stellsungsstraße werden als Amtssachverständige tätig und können Empfehlungen aussprechen. Im Rahmen der Stellung verfügt das Team des HPD über die Kompetenz psychologische Probleme festzustellen. Eine Therapie wird jedoch durch die Psychologen des HPD nicht abgehalten. Als Ursache für den Anstieg der psychologischen Probleme werden eine Vielzahl an möglichen Faktoren genannt. Beispielsweise ist unter Jugendlichen mit Migrationshintergrund ein Anstieg an posttraumatischen Belastungsstörungen feststellbar.

X.5 Psychologische Aspekte bei Auslandseinsätzen

Der Leiter des Heerespsychologischen Dienstes referierte im Zuge der 582. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 8. Oktober 2024 im Parlament über die psychologischen Aspekte bei Auslandseinsätzen und die Suizidrate im Bundesheer.

X.5.1 Psychologische Voraussetzungen für einen AusIE

Grundvoraussetzung für Soldatinnen und Soldaten, um überhaupt einen AusIE zu absolvieren, ist eine entsprechende körperliche, psychologische und medizinische Eignung. Die Eignungstestungen für die AusIE werden in der Van Swieten-Kaserne in Wien durchgeführt. Die psychologische Testung für FORMEIN und KPE Soldatinnen und Soldaten erfolgt mittels einer Volluntersuchung (inkl. Nachtphase und Bunkertestung) und einem Screening. Das allgemeine Screening im Zuge der speziellen psychologischen Kadereignungsuntersuchung ist zwei Jahre gültig. Die Volluntersuchung für KPE Soldatinnen und Soldaten ist drei Jahre gültig. Die Gültigkeit der Volluntersuchung für FORMEIN Soldatinnen und Soldaten ist beim Berufskader auf sechs Jahre und bei sonstigen Personal (z.B. Miliz) auf vier Jahre beschränkt. Die begrenzte Gültigkeit der Volltestung zielt darauf ab, die spezifische Einsatztauglichkeit im Verlaufe der Zeit festzustellen.

X.5.2 Zahlen und Daten im Zusammenhang mit AusIE

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden insgesamt 6.674 spezifische psychologische Kadereignungsuntersuchungen durchgeführt. Im Jahr 2024 (Stichtag 30. September 2024) wurden 1.229 spezifische psychologische Kadereignungsuntersuchungen durchgeführt.

Unter den 1.229 untersuchten Personen sind 50 Frauen, dies entspricht 8%.

Insgesamt sieben Zivilpersonen stellten sich bis dato der Kadereignungsuntersuchung im Jahr 2024. Die Personengruppe der Unteroffiziere stellt dabei den größten Anteil

mit 574 Soldatinnen und Soldaten. Insgesamt wurden 122 Rekruten, 363 Chargen und 163 Offiziere auf die spezifische Kadereignung für einen AusE getestet. 60% der getesteten sind jünger als 30 Jahre und nur 8% sind älter als 40 Jahre. Damit zeigt sich, dass die meisten Soldatinnen und Soldaten, die einen AusE anstreben, keine Routiniers sind und die Zahl der Ersteinsatzgeher stetig steigt.

X.5.3 Anforderungsprofil und Methoden

Das Anforderungsprofil für Soldatinnen und Soldaten im AusE ist umfangreich. Wichtige Komponenten sind die kognitive Leistungsfähigkeit, die Gewissenhaftigkeit/Regelorientierung, die soziale Kompetenz, die Motivation und die psychische Belastbarkeit. Die Methoden zur Überprüfung der psychologischen Kadereignung sind psychologische Leistungstestungen, Fragebögen, Verhaltensbeobachtungen (sogenannte Bunkertests) und Explorationsgespräche. Die Testungen werden nach einer Schlafentzugsphase wiederholt, um die gemessene Leistung zu vergleichen und ein Verhalten in Stresssituationen zu bewerten. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich, unabhängig vom Einsatzort, den gleichen psychologischen Eignungsverfahren, lediglich im Rahmen des Explorationsgesprächs wird auf den individuellen Einsatzort eingegangen.

Die spezifische Kadereignungsüberprüfung verfolgt nicht das Ziel der Bestenauswahl, sondern dient der Feststellung der Tauglichkeit für einen AusE. Neun von zehn Bewerbern (im Durchschnitt ca. 87%) wird die psychologische Tauglichkeit zugesprochen. Im Durchschnitt sind 9% der Bewerberinnen und Bewerber nicht beurteilbar, da z.B. Unterlagen unvollständig sind. Die nicht beurteilbaren Bewerberinnen und Bewerber kommen zum großen Teil nach wenigen Wochen erneut zur Testung und sind darauffolgend tauglich. Nur 4% der Bewerberinnen und Bewerber wird eine vorübergehende Nichteignung ausgesprochen. Diese vorübergehende Nichteignung wird im Durchschnitt für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten festgelegt. Dies ist der beste Entwicklungszeitraum, um die festgestellten Defizite auszugleichen. Die Gründe für eine vorübergehende

Nichteignung sind z.B. die kognitive Kompetenz, die Gewissenhaftigkeit (Führerscheinenzug etc.), die psychische Belastbarkeit, die Motivation oder das Verhalten im Schutzraum. Die vorübergehende Nichteignung ist meist durch Mehrfachgründe gegeben. Chargen und Rekruten stellen den größten Personenkreis der vorübergehenden Nichteignungen dar.

X.5.4 Einsatzmotivation und Zufriedenheit im Zuge eines AusIE

Das psychologische Team des HPD führt nach der Rückkehr von AusIE psychologische Gespräche mit Heimkehrern durch. In den vergangenen vier Jahren wurden 4.728 psychologische Heimkehrergespräche geführt. In diesen Explorationsgesprächen wird insbesondere darauf eingegangen, was von den Entsandten positiv oder negativ empfunden wurde, um gezielter die neue Rekrutierung von Soldatinnen und Soldaten durchzuführen. Weiters wird ergründet, ob die Erwartungshaltung vom AusIE erfüllt worden ist. Die häufigsten Einsatzmotivationen sind die Kameradschaft im Einsatz hautnahe zu erleben, bessere Verdienstmöglichkeiten, mit Kameraden gemeinsam in den Einsatz zu gehen und eine Abwechslung vom Arbeitsalltag. Diese Erwartungen an den AusIE werden auch zu 85% erfüllt, wie eine Auslandseinsatzbefragung im Jahr 2023 ergab.

Im Zuge der Auslandseinsatzbefragung im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass 41% der Befragten sich durch die Einsatzerlebnisse zumindest ein wenig bis sehr stark belastet gefühlt haben. Die Belastung begründet sich insbesondere durch die Infrastruktur, interpersonelle Konflikte, Lageentwicklungen, Anpassungsnotwendigkeiten und strukturelle Unklarheiten. Auslandeinsatzgeher mit einem Alter von bis zu 30 Jahren sind tendenziell subjektiv stärker belastet. Dies kann auf eine geringere Erfahrung in AusIE zurückgeführt werden. KPE-Soldatinnen und Soldaten zeigen im Vergleich zu Soldatinnen und Soldaten der Miliz oder Reserve eine höhere subjektive Belastung auf.

Durch den HPD wurde erhoben, dass Gründe für einen weiteren AusIE insbesondere die Verdienstmöglichkeit, die Möglichkeit einen weiteren Einsatzraum kennen zu

lernen und die persönliche Weiterentwicklung sind. Gründe, die gegen einen weiteren AusE sprechen, sind unter anderen die Attraktivität der sihpolAssE sowie die dienstliche Unabkömmlichkeit. Die spezifischen Eignungstestungen für einen AusE sind kein Grund, die gegen einen solchen Einsatz sprechen. Bei ressortinternen Befragungen gaben 40% der auskunftsfähigen Befragten an, dass die Eignungstestung passend ist.

X.5.5 Vorfälle im AusE

In den Jahren 2020 bis 2023 fanden insgesamt elf vorzeitige Repatriierungen aus psychologischen Gründen statt. Der letzte Suizid bei einem AusE fand 2008 und der letzte Suizidversuch im Jahr 2007 statt.

X.6 Suizidrate

In Österreich hat die Suizidprävention eine lange Tradition, dennoch wurden im Jahr 2023 1.212 Suizide verzeichnet, wobei bei Männern eine höhere Suizidrate gegeben ist (Verhältnis Frau/Mann 1 zu 3). Auf 100.000 Einwohner in Österreich gibt es 14 Suizide, insbesondere die Bundesländer Kärnten und Steiermark zeigen vergleichsweise eine hohe Suizidrate. Seit dem Jahr 2000 führt der HPD Aufzeichnungen über Suizidfälle im ÖBH. In den 2000er Jahren verzeichnete das ÖBH eine hohe Suizidrate, welche seit dem Jahr 2010 einen kontinuierlichen Rückgang aufweist. Nach der COVID19-Pandemie wurde ein leichter Anstieg sichtbar (zehn Suizidfälle im Jahr 2020), der aber, wie in ganz Österreich, abflacht. In den vergangenen drei Jahren verzeichnete das ÖBH insgesamt 20 Suizidfälle (fünf im Jahr 2021, acht im Jahr 2022 und sieben im Jahr 2023). Die durchschnittliche Suizidrate des Bundesheeres im Vergleich zur durchschnittlichen Suizidrate von Österreich auf 100.000 Einwohner ist deutlich erhöht, so liegt der Durchschnittswert in Österreich bei 14 und im ÖBH bei 24. In der Personengruppe der Grundwehrdiener ist ein starker Rückgang der Suizidfälle zu sehen. Die Suizidfälle bei Kadersoldatinnen- und soldaten sind wie bei den Zivilbediensteten stabil. Ein Vergleichswert bei Suiziden zwischen der

Gesamtbevölkerung und dem ÖBH ist jedoch schwer zu ziehen, da die Datenlage nur schwer nachvollziehbar und vergleichbar ist. Im Generellen ist der Männeranteil beim ÖBH höher und durch die höhere männliche Suizidrate kann dies ein Faktor sein. Im vergangenen Jahr wurde im ÖBH der erste weibliche Suizid seit Beginn der Aufzeichnungen begangen.

X.6.1 Risikofaktoren

Die allgemeinen Risikofaktoren für Suizide sind insbesondere das Geschlecht, akute/bedrohliche Krankheiten oder Ereignisse, Suchterkrankungen, soziale Isolation, finanzielle Probleme und psychische Erkrankungen. Bei einem Suizid kommt es zu einem komplexen Zusammenspiel vieler Faktoren. Zudem steigen psychische Erkrankungen in den letzten Jahren deutlich an und Personen mit einer psychischen Erkrankung haben in der Regel eine 40% höhere Suizidrate. Im Bundesheer besteht ein erhöhtes Suizidrisiko insbesondere dadurch, dass die Verfügbarkeit von Waffen gegeben ist. Die Verfügbarkeit von Waffen erleichtert jedenfalls den Suizid, obwohl nicht gesagt werden kann, ob es unter anderen Bedingungen nicht zum selben Ergebnis gekommen wäre. In den vergangenen Jahren wurden 17 Suizide, sieben davon im Dienst, mit der Dienstwaffe ausgeführt. Die berufliche Belastung und das Mindset der Soldatinnen und Soldaten wirken weiters als Suizidrisiko mit.

X.6.2 Suizidprävention im Bundesheer

Eine besondere Rolle in der Prävention kommt der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung zu. Das Bundesheer verfolgt verschiedene Suizidpräventionsmaßnahmen. Diese Maßnahmen gliedern sich unter Primär-, Sekundär- und Tertiärpräventionen. Eines der wichtigsten Instrumente der Primärprävention ist die Eignungsuntersuchung im Rahmen der Stellung bzw. Kadereignungsüberprüfungen. Bei diesen Untersuchungen wird besonders darauf geachtet, ob eine Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegt. Bei den psychologischen Untersuchungen wird versucht, potentielle psychische Belastungen/Erkrankungen

ausfindig zu machen und eine Diagnostik zu stellen. Zudem finden zur primärpräventiven Suizidprävention im Bundesheer regelmäßig Kaderfortbildungen statt. Für Grundwehrdiener gibt es ein eigenes Ausbildungsmodul im Rahmen der Basisausbildung mit dem Ziel „Anzeichen von Suizidalität von Kameraden erkennen und geeignete Maßnahmen treffen“. Mit diesen Ausbildungsmaßnahmen wird eine große Anzahl an jungen Männern und Frauen erreicht. Der HPD stellt den Bediensteten und GWD des Ressorts einen Informationsfolder über die Thematik „Suizidprävention“ zur Verfügung.

Im Rahmen der Sekundärprävention sind Helpline-Systeme sowie das Peer-System (kollegiale Ansprechpersonen in der Truppe) beim Bundesheer eingerichtet. Für die Tertiärprävention sind in den Sanitätszentren spezielle Traumazentren mit Psychologen eingerichtet.

X.7 Jahresempfang

Der Jahresempfang 2024 der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 12. November 2024 im Großen Prunksaal des Parlaments am Stubenring statt. In seiner Eröffnungsrede dankte der neue Präsident des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz der Kommission für die parteiübergreifende und unabhängige Tätigkeit, die einen wichtigen Beitrag für eine transparente und demokratische Kontrolle leistet. Die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner betonte die Wichtigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, um Mängel im Anlassfall oder durch amtswegige Prüfverfahren aufzuzeigen.

XI Internationale Zusammenarbeit

XI.1 16ICOAF

Dem Präsidium der Parlamentarischen Bundeswehrkommission ist die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen auf internationaler Ebene wichtig, um sich über die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler oder multinationaler Ebene auszutauschen.

ICOAF, eine Plattform, die seit 2009 besteht, unterstützt die Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, vermittelt den Erfahrungsaustausch und ermöglicht die Vertiefung der Zusammenarbeit der Ombudsinstitutionen der Streitkräfte.

Vom 30. September bis 2. Oktober 2024 fand die 16ICOAF in Berlin zum Thema: „Die Streitkräfte unter Druck – Ombudsinstitutionen und die Fürsorgepflicht gegenüber Angehörigen der Streitkräfte“ statt. An der Konferenz nahmen Ombudseinrichtungen von 40 Staaten aus Afrika, Amerika, Asien, Australien und Europa sowie mehrere internationale Organisationen, wie zum Beispiel UN, EUROMIL und DCAF teil.

Zu Beginn der Konferenz würdigte der vormalige Wehrbeauftragte Reinhold Robbe die bedeutende Rolle des Präsidiums der Parlamentarischen Bundeswehrkommission bei der Gründung der ICOAF im Jahr 2009 in Berlin.

Im Rahmen der Konferenz im Deutschen Bundestag wurde in fünf Arbeitssitzungen intensiv über die Herausforderungen für Streitkräfte in Verbindung mit der Rolle der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte referiert und diskutiert sowie Lösungsansätze zu den Tagesordnungspunkten gefunden: Belastungen und Anforderungen an das Militär, Unterstützung und Betreuung vor, während und nach einem Einsatz für Soldatinnen und Soldaten sowie für den Weg zurück ins Zivilleben.

Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission Abg. z. NR Robert Laimer referierte in der 1. Session am 1. Oktober 2024 zu den verschiedenen Belastungen und steigenden Anforderungen, die sich in den Streitkräften auf der ganzen Welt zunehmend zeigen. Dabei wurden geopolitische, technologische und gesellschaftliche Faktoren untersucht, die zu diesen Herausforderungen beitragen, und wurde erläutert, wie sich diese auf die Streitkräfte auswirken – sowohl auf organisatorischer als auch auf individueller Ebene.

Auf Initiative der Wehrbeauftragten des Bundestages, Dr. Eva Högl, fand ein Besuch der internationalen Delegationen bei der Gedenkstätte Deutscher Widerstand im Bendlerblock in Berlin statt. Im Beisein des Bundesministers der Verteidigung, Boris Pistorius, fand eine eindrucksvolle Gedenkveranstaltung statt.

XI.2 Seminar on International Cooperation

Vom 2. bis 4. Juli 2024 fand in Kenia eine internationale Tagung „Operating Abroad: Enhancing International Ombuds Cooperation“ von Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte aus 15 Ländern und Organisationen, z.B.: Deutschland, Niederlande, Südafrika, Kenia, Österreich sowie UN und DCAF statt.

Im Zuge der Tagung wurde folgendes Beispiel der PBHK für eine gelungene internationale Zusammenarbeit zwischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte präsentiert:

In diesem Jahre zurückliegenden Fallbeispiel ging es um einen Disput zwischen einem österreichischen Kommandanten und zwei deutschen Lehrgangsteilnehmern während eines Heeresbergführerlehrganges auf einem Truppenübungsplatz in den österreichischen Alpen.

Sowohl der Deutsche Wehrbeauftragte als auch der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarische Bundesheerkommission haben diesen Vorfall geprüft und in der Folge einen gemeinsamen Prüfbesuch beim Heeresbergführerlehrgang abgehalten, bei

welchem jeder in seinem Bereich befragte. Die unterschiedlichen Umstände wurden aufgearbeitet.

Durch die Zusammenarbeit und das Eingreifen der Ombudsinstitutionen konnte ein Anstoß zu einer Vereinheitlichung der Vorschriftenlage und Ausbildungsmethodik sowie Ausstattung erreicht werden.

Bei dieser Tagung in Mombasa stand die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte im Mittelpunkt.

XI.3 Capacity-building Workshop

Vom 4. bis 5. November 2024 veranstaltete DCAF – Geneva Centre for Security Sector Governance - in Genf einen Workshop unter dem Thema: „Charting a Path for Oversight: Supporting the Parliamentary Commissioner for the Kosovo Security Force“. Im Februar 2024 wurde erstmals ein Parliamentary Commissioner for the Kosovo Security Force eingerichtet. In Vorträgen und Diskussionen berichteten Ombudsinstitutionen aus Großbritannien, Deutschland, Österreich, Schweiz und Kanada über ihre Erfahrungen bei der Installierung und Arbeitsweise ihrer Einrichtungen. Die Aufgabenbereiche und Tätigkeitsabläufe der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurden in die Tagung eingebracht und stießen auf großes Interesse. Remzie Zeqiraj, die erste Parliamentary Commissioner for the Kosovo Security Force, dankte für die wertvollen Beiträge, Anregungen und die Unterstützung.



XII Anhang

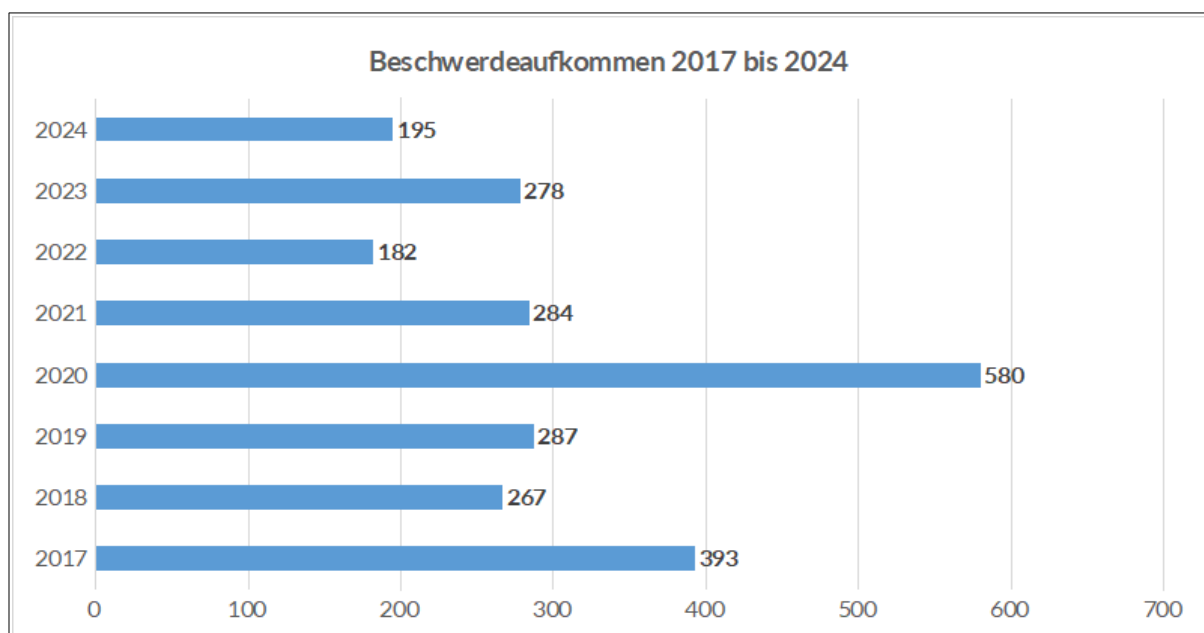
XII.1	Statistische Übersicht zu Beschwerden.....	59
XII.2	Rechtsgrundlagen.....	63
XII.3	Bildteil.....	86



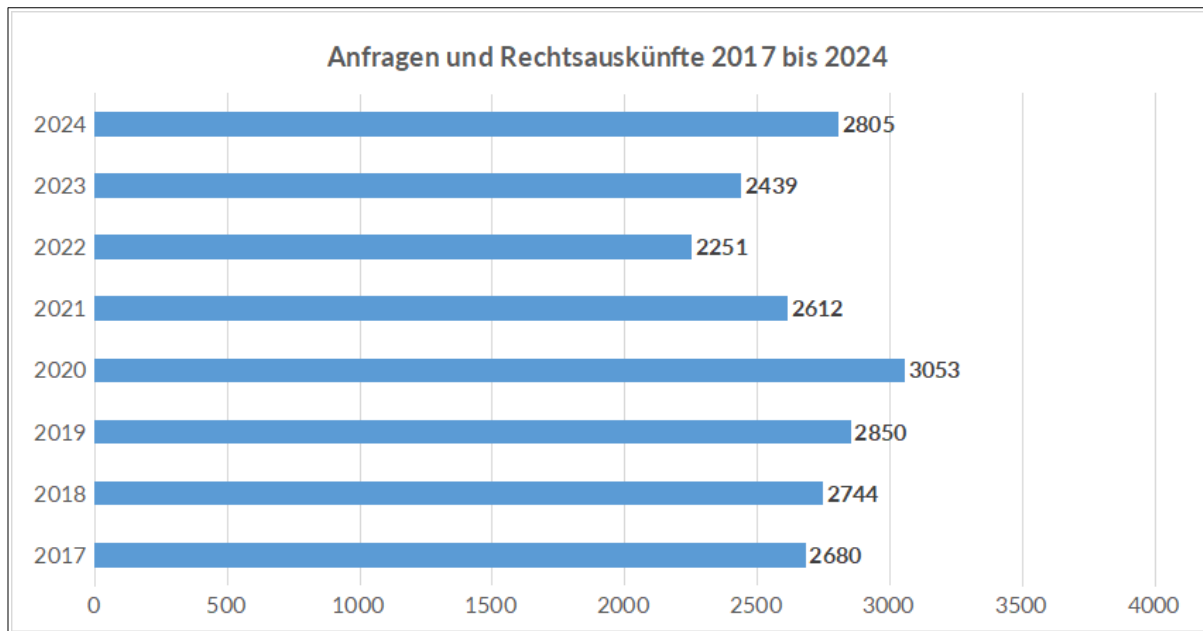
XII.1 Statistische Übersicht zu Beschwerden

Im Berichtszeitraum nahmen 2805 Personen die Parlamentarische Bundeswehrkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung und Rechtsauskunft sowie durch die Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

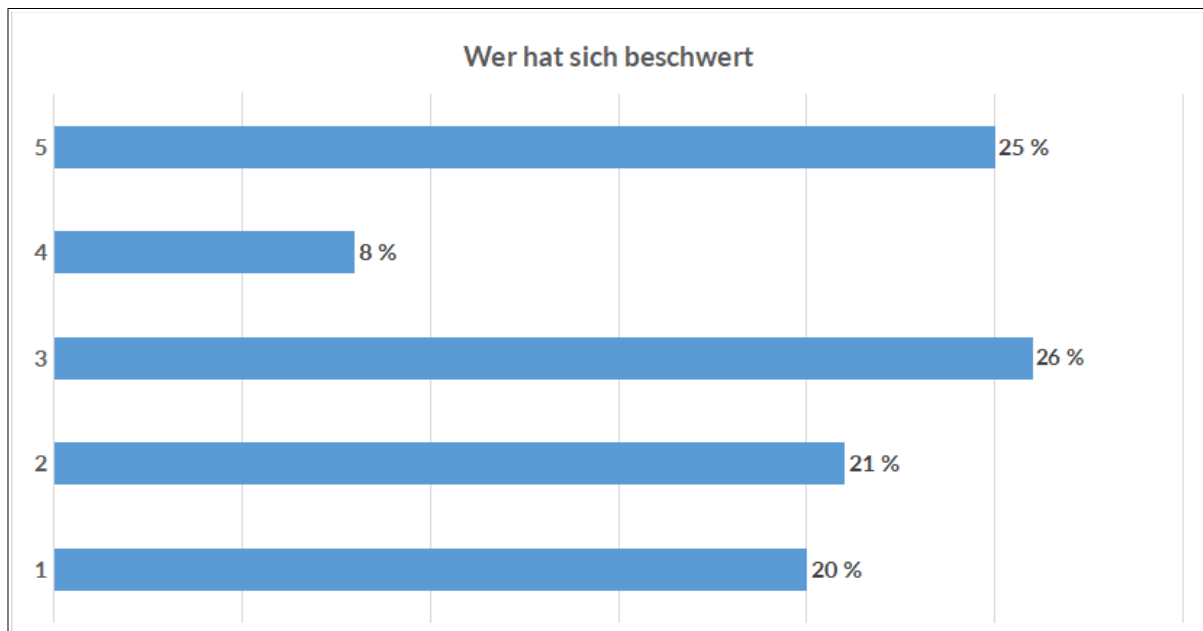
In 195 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.



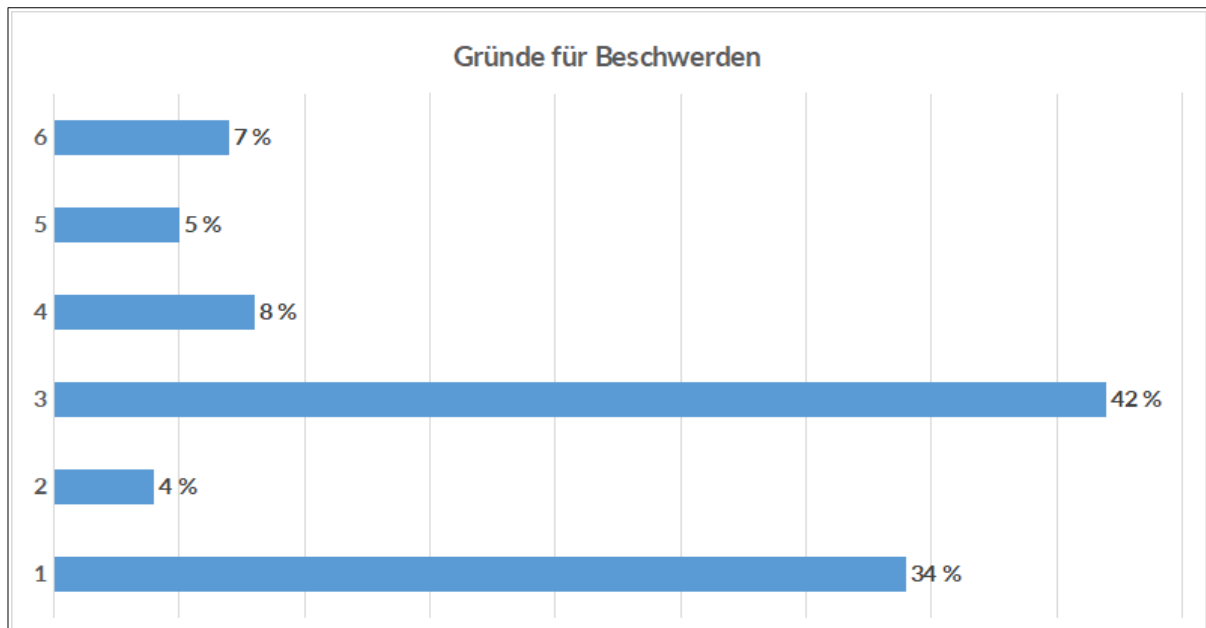
Beschwerdeübersicht von 2017 bis 2024.



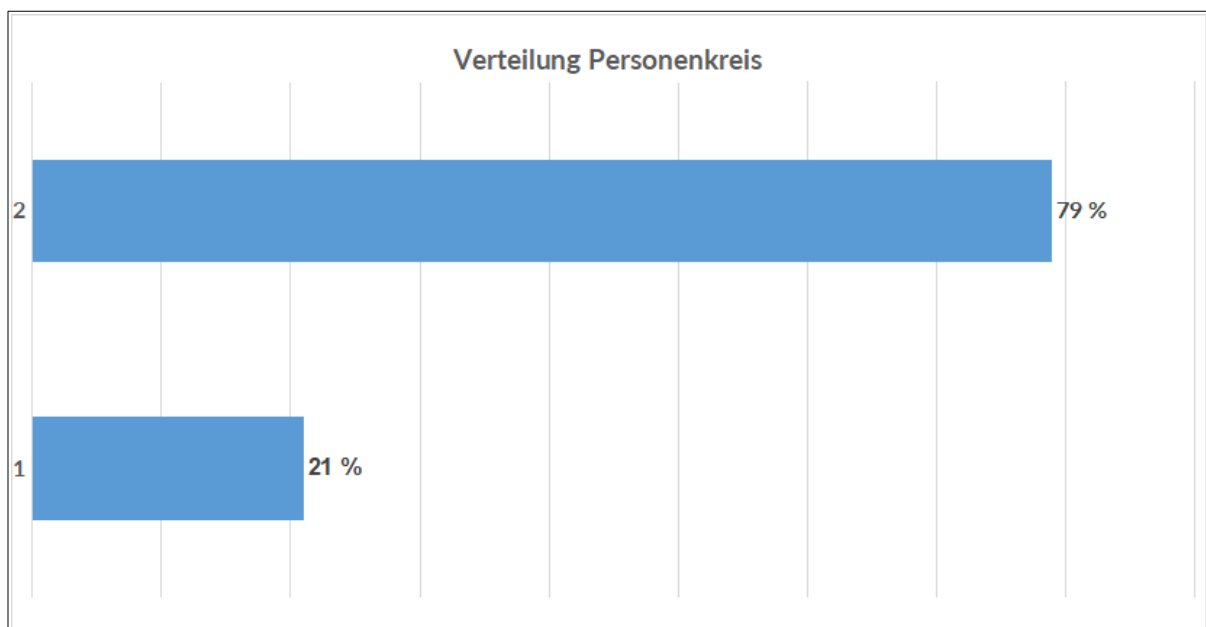
Anfragen und Rechtsauskünfte von 2017 bis 2024.



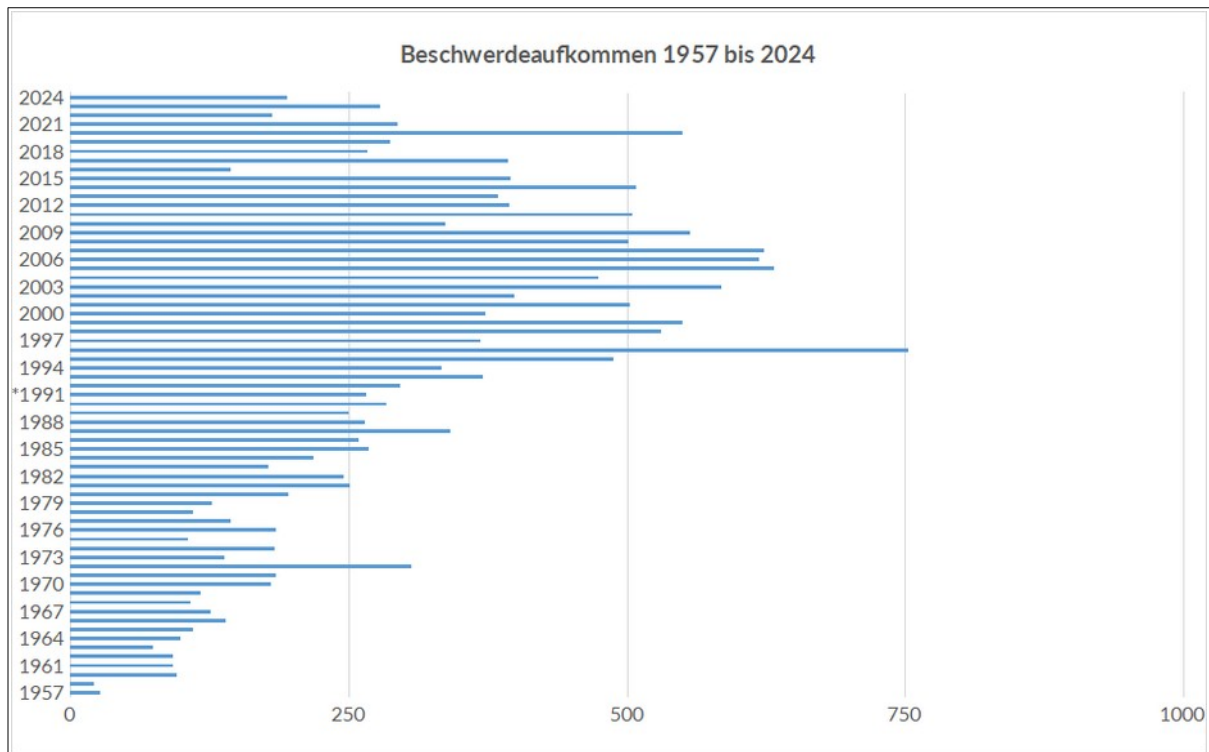
1 Rekruten, 2 Chargen, 3 Unteroffiziere, 4 Offiziere, 5 weitere BF: Anonyme, Zivilbedienstete, Angehörige etc.



1 Personalangelegenheiten, 2 Disziplinar-/Beschwerdeangelegenheiten, 3 Ausbildung und Dienstbetrieb, 4 Versorgung, 5 Infrastruktur, 6 Sonstiges



1 Grundwehrdiener, 2 Kader



Beschwerdeaufkommen von 1957 bis 2024.

*Anmerkung Beschwerdeaufkommen 1991: Zusätzlich 1.736 gleichlautende außerordentliche Beschwerden von Zeitsoldaten.



XII.2 Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001 – WG 2001.....	64
Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975.....	69
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	70



Wehrgesetz 2001 – WG 2001

Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 77/2024

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4 (1) (Verfassungsbestimmung) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.



(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.



(5) (Verfassungsbestimmung) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.



(7) (Verfassungsbestimmung) Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen



Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.

Übergangsbestimmungen

§ 61 (36) Soweit in Bundesgesetzen und in darauf beruhenden Verordnungen die Bezeichnung „Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten“ oder „Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission“ in der jeweiligen grammatikalischen Form verwendet wird, ist darunter die Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen“ oder „Parlamentarische Bundesheerkommission“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form zu verstehen.



Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975

Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

BGBI. I Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 81/2024

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001;

§ 87 (4) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 16. April 2018 gemäß § 4 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2017, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1 (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001 bestellten drei einander in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie zunächst sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.



(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- ◆ der Chef des Generalstabes,
- ◆ ein vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu bestimmender, hiefür geeigneter Ressortangehöriger.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von



dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 Wehrgesetz 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.



(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 auf Verlangen des Wehrpflichtigen vor der Erlassung eines Auswahlbescheides einzuholen sind.

(5) Die Parlamentarische Bundesheerkommission führt Informationsveranstaltungen über ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch.

(6) Die Parlamentarische Bundesheerkommission arbeitet auf bilateraler und multinationaler Ebene mit international vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, zusammen.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3 (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat gemäß § 4 Abs. 7 Wehrgesetz 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der



Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst, zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zur Präsidentschaftskanzlei, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen anderer Bundesministerien im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;



- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers;
- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige



Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und zumindest die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5 (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.



(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu veranlassen.



(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 6 Im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Bestimmungen des § 55a Wehrgesetz 2001 verarbeitet werden.



Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 7 (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.



Einberufung der Sitzungen

§ 8 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Im Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die bezugnehmenden Unterlagen anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der



Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 9 (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

- a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
 - b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
 - c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird.
- Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft



(und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),

- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz Wehrgesetz 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung besonderer Art zu beschließen.



(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.



Sitzungsprotokoll

§ 10 (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.



Jahresbericht

§ 11 (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis 1. März umgehend dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu übermitteln.



XII.3 Bildteil

Jahresbericht PBHK.....	87
Pressegespräch / Ehrung.....	88
Prüf- und Truppenbesuche.....	89
Internationale Zusammenarbeit.....	93
Jahresempfang.....	95
Arbeitsgespräch.....	96



Jahresbericht PBHK



Am 12. März 2024 wurde der Jahresbericht 2023 vom Präsidium der PBHK an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka übergeben.



Die Übergabe des Jahresberichtes 2023 an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner erfolgte am 23. März 2024.

Pressegespräch / Ehrung



Das Präsidium der PBHK präsentierte den Jahresbericht 2023 am 19. März 2024 bei einem Pressegespräch im Parlament.



Mit Entschließung des Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen überreichte der Präsident des Nationalrates am 11. Juni 2024 dem aVS PBHK Abg. z. NR Robert Laimer das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Prüf- und Truppenbesuche



Prüfbesuch PBHK am 22. Februar 2024 beim PzGrenB13 in der Zehner-Kaserne, Ried im Innkreis.



Die PBHK informierte sich an der Theresianischen Militärakademie in Wr. Neustadt über die Übung Schutzschild24 am 20. Juni 2024.

Prüf- und Truppenbesuche



Der Ltr HBA, ADir RgR Markus Waldner, und die PBHK stellten sich beim Prüfbesuch PBHK in der HBA am 2. Juli 2024 in Brunn am Gebirge einem Erinnerungsfoto.



Die Delegation PBHK im Zuge des Prüfbesuches bei der Militärvertretung Brüssel vom 20. bis 21. Juni 2024.

Prüf- und Truppenbesuche



Die Leiterin SII SektCh Mag. Elisabeth Keckeis informierte über den Girls' Day am 25. April 2024 in der Maria-Theresien-Kaserne in Wien.



Vorsitzende, Mitglieder und der Ltr des Büros PBHK vor der Ehrenformation der Garde bei der feierlichen Angelobung der Rekruten anlässlich des Nationalfeiertages 2024 am Heldenplatz in Wien.

Prüf- und Truppenbesuche



Am 22. Oktober 2024 übernahm Bgdr Georg Härtinger, MA, MSD im Rahmen eines militärischen Festaktes das Kommando über das Militärkommando Niederösterreich.



aVS PBHK Abg. z. NR Robert Laimer, Ltr Dion6 GenMjr Ing. Mag. Hermann Kaponig und Kdt FüUS ObstdG Mag. Franz Sitzwohl, MSc, beim Abschreiten der Ehrenformation anlässlich des Traditionstages der FüUS am 8. Oktober 2024.

Internationale Zusammenarbeit



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 16ICOAF stellten sich am 1. Oktober 2024 im Bundestag in Berlin einem Erinnerungsfoto.



Der vorm. Wehrbeauftragte Reinhold Robbe, Gastgeber der 1ICOAF 2009, in Berlin mit der Gastgeberin der 16ICOAF, Wehrbeauftragte Dr. Eva Högl, mit aVS Abg. z. NR Robert Laimer und MinR Mag. Karl Schneemann in Berlin am 1. Oktober 2024.

Internationale Zusammenarbeit



Ltr BürPBHK, MinR Mag. Karl Schneemann, referierte anlässlich einer Tagung von DCAF am 5. Dezember 2024 in Genf zur parlamentarischen Kontrolle von Streitkräften.



Im Auftrag des Präsidiums PBHK nahm Kmsr Mag. Sophia Schneider, RefLtr BürPBHK, Anfang Juli 2024 an einer Tagung zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Mombasa, Kenia, teil.

Jahresempfang



Die Parlamentarische Bundesheerkommission lud am 12. November 2024 zum Jahresempfang in den Großen Prunksaal am Stubenring in Wien ein.



Präsident des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz, Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner, Präsidentin des Rechnungshofes Dr. Margit Kraker und die Vorsitzenden PBHK beim Festakt anlässlich des Jahresempfanges am 12. November 2024.

Arbeitsgespräch



Der Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen empfing das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 17. Juni 2024 in der Präsidentschaftskanzlei zu einem Arbeitsgespräch. Der amtsführende Vorsitzende PBHK Abg. z. NR Robert Laimer, die Vorsitzenden PBHK Abg. z. NR a.D. Bgdr Dr. Reinhard Bösch und Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer sowie der Leiter des BürPBHK MinR Mag. Karl Schneemann stellten sich mit Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen einem Erinnerungsfoto.

